

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Nikowitz und Verlagsgruppe News GmbH gegen Österreich	2
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Strategie für flexible Frequenznutzung	3
Europäische Kommission: Vorruhestandsregelung für spanischen öffentlich-rechtlichen Sender gebilligt	4
Europäische Kommission: Zuschüsse für Digitaldecoder in Italien genehmigt	4
Europäische Kommission: Verkauf von ProSiebenSat.1 an KKR und Permira genehmigt	4

NATIONAL

AM-Armenien:

Verpflichtung zur Ausstrahlung von Sitzungen der Nationalversammlung verfassungswidrig	5
---	---

BE-Belgien:

Gericht bestätigt Urteil gegen Google wegen Verletzung der Urheberrechte von Journalisten	6
Justiz kann journalistische Berichterstattung über Mordfall nur unter strengen Auflagen einschränken	6

BG-Bulgarien:

Verbindung öffentlicher Personen aus dem Mediensektor mit dem Staatssicherheitsdienst	7
--	---

CZ-Tschechische Republik:

Rundfunkgeräte im Restaurant sind vergütungspflichtig	8
--	---

DE-Deutschland: Bundesverfassungsgericht stärkt Journalistenrechte

Beweis bei umstrittenen Filmrechten	9
„bereits18.de“ nicht als Altersverifikationssystem i.S.d. JMStV geeignet	9

9. Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Kraft getreten	10
--	----

Vertrag über Fusion zweier Landesmedienanstalten in Kraft getreten	11
---	----

Entwurf für Diskussionspapier zu Navigatoren und elektronischen Programmführern	11
--	----

FR-Frankreich:

Schwierige Bewertung der eventuellen Übernahme eines Sendekonzepts durch einen Konkurrenten	11
---	----

Peer-to-Peer – Rückkehr zu abgestuften Strafmaßnahmen	12
--	----

Entwicklung des digitalen Rundfunks und des Mobilfernsehens	13
--	----

GB-Vereinigtes Königreich:

Die Sorgfalt, Tony Blair und Gott	13
Umfang der geregelten Mehrwertdienste erweitert	14

HR-Kroatien:

Einführung von DVB-T	15
----------------------	----

HU-Ungarn:

Regierungsentscheidung zur Digitalumstellung	15
--	----

IE-Irland:

Vorlage für (Änderungs-)Gesetz zur Kommunikationsregulierung	16
---	----

IT-Italien:

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zu P2P	16
Neues Gesetz zur Bekämpfung von Kinderpornografie im Internet	17

LT-Litauen:

Verfassungsgericht prüft Rundfunkgesetze	17
--	----

MT-Malta: Anforderungen für die Förderung von Rassengleichheit durch Rundfunksender

	18
--	----

PL-Polen:

Öffentliche Diskussion über den Vorschlag für eine Regulierungsstrategie zur Frequenznutzung	18
--	----

RO-Rumänien:

Neue CNA-Regelungen	19
---------------------	----

VERÖFFENTLICHUNGEN	20
--------------------	----

KALENDER	20
----------	----



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Nikowitz und Verlagsgruppe News GmbH gegen Österreich

In einem Urteil vom 22. Februar 2007 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Verurteilung eines Journalisten und eines Verlags als Verletzung des in Art. 10 EMRK verankerten Rechts auf freie Meinungsäußerung gewertet. In diesem Fall ging es um einen Artikel in der Zeitschrift „Profil“ über den Motorradunfall des österreichischen Skistars Hermann Maier, bei dem sich dieser ein Bein verletzt hatte. In seinem Beitrag hatte der Journalist Rainer Nikowitz Hermann Maiers Konkurrenten Stephan Eberharter unterstellt, dass sich dieser über die Verletzung freue und sich wünschte, Maier würde sich das andere Bein auch noch brechen. Der Artikel war als satirische Antwort auf die öffentliche Hysterie gemeint, die nach dem Unfall ausgebrochen war. Begleitet wurde der Artikel von einem Foto von Hermann Maier mit der spöttischen Bildunterschrift, dass das Bein des Volkshelden Maier

Millionen Österreichern Schmerzen bereite.

In der Folge reichte Stephan Eberharter gegen Nikowitz eine Klage wegen übler Nachrede und gegen den Verlag eine Schadensersatzklage (nach dem Mediengesetz) ein. 2001 verurteilte das Landesgericht Wien den Journalisten Nikowitz sowie den Verlag wegen übler Nachrede. Neben der Verurteilung zur Zahlung einer Geldstrafe, der Gerichtskosten und von Schadensersatz ordnete das Gericht auch an, dass die Verlagsgruppe News Teile des Urteils veröffentlichen sollte. Nikowitz und die Verlagsgruppe News hatten auch in der nächsten Instanz vor dem Wiener Oberlandesgericht keinen Erfolg. Dieses hatte entschieden, dass die satirische Bedeutung des Artikels dem durchschnittlichen Leser entgehen würde und dass die Persönlichkeitsrechte von Stephan Eberharter Vorrang vor der Freiheit des künstlerischen Ausdrucks hätten.

Der EGMR hat allerdings den Fall aus einer anderen Perspektive betrachtet und hervorgehoben, dass es sich in dem Artikel um ein Ereignis handelte, das bereits die Aufmerksamkeit der österreichischen Medien erregt hatte, und dass der Beitrag in einer ironischen und sati-

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

- **Herausgeber:**
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/
- **Beiträge und Kommentare an:**
iris@obs.coe.int
- **Geschäftsführender Direktor:**
Wolfgang Closs
- **Redaktion:** Susanne Nikoltchev,
Koordinatorin – Michael Botein, *The Media*

Center at the New York Law School (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

- **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*
- **Dokumentation:** Alison Hindhaugh
- **Übersetzungen:** Michelle Ganter (coordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Paul Green – Marco Polo Sàrl – Manuella Martins – Katherine Parsons – Patricia Priss – Erwin Rohwer – Nathalie-Anne Sturlèse – Catherine Vacherat
- **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Géraldine

Pilard-Murray, Inhaberin des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (*diplôme d'études approfondies*) – Geistiges Eigentum, *Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle*, Straßburg (Frankreich) – Deirdre Kevin, Medienwissenschaftlerin, Düsseldorf, Deutschland – Mara Rossini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Nicola Lamprecht-Weißborn, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Britta Probol, Logoskop media, Hamburg (Deutschland)

- **Marketing Leiter:** Christian Kamradt
 - **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)
 - **Druck:**
NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG,
D-76520 Baden-Baden
 - **Layout:** Victoires Éditions
- ISSN 1023-8573
© 2007, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

rischen Art und Weise verfasst und als humoristischer Kommentar gemeint war. Des Weiteren wollte der Artikel auch einen kritischen Beitrag zu einem Thema von allgemeinem Interesse, nämlich dem Umgang der Gesellschaft mit einem Sportstar, leisten. Der Artikel könne allenfalls als ein in Form eines Witzes geäußertes Werturteil des Autors über Stephan Eberharters Charakter

aufgefasst werden. Nach Auffassung des EGMR hat der Artikel die für eine demokratische Gesellschaft akzeptablen Grenzen der satirischen Äußerung nicht überschritten. Das Gericht befand auch, dass die österreichischen Gerichte mit dem Eingriff in die Rechte der Kläger in Form einer Verurteilung des Journalisten zu einer Geldstrafe wegen übler Nachrede und des Verlags zu einer Schadensersatzzahlung und zur Veröffentlichung des Urteils kein Augenmaß bewiesen hätten. Das Gericht folgerte, dass ein solcher Eingriff aufgrund einer Klage „in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig“ ist und somit ein Verstoß gegen Art. 10 vorliegt. ■

Dirk Voorhoof
Universität Gent (Belgien)
& Universität Kopenhagen
(Dänemark) & Mitglied der
Flämischen Regulierungs-
behörde für Medien

• Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), **Nikowitz und Verlagsgruppe News GmbH gegen Österreich**, Antrag Nr. 5266/03 vom 22. Februar 2007, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

EN

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Strategie für flexible Frequenznutzung

Die Europäische Kommission hat 2005 und 2006 mehrere Mitteilungen zum Thema Funkfrequenzen herausgegeben, in denen sie einen effizienteren Ansatz für die Frequenzverwaltung vorgeschlagen hat. Nach einer Mitteilung über einen marktorientierten Ansatz für die Frequenzverwaltung hat die Kommission nun unter dem Stichwort Flexibilität eine Strategie für einen raschen Zugang zu Frequenzen für drahtlose elektronische Kommunikationsdienste vorgestellt. So wird vorgeschlagen, dass ein flexibler und nicht-restriktiver Ansatz für die Nutzung von Frequenzen für elektronische Kommunikationsdienste, das heißt mit freier Wahl der Dienste und Technologien, ab sofort die Regel sein sollte. Im Rahmen von „elektronischen Kommunikationsdiensten“ sollte, entsprechend ihrer Definition in der Rahmenrichtlinie, die exklusive Nutzung durch einen bestimmten Dienst wie den Mobil- oder Rundfunk nicht möglich sein. Ein wichtiges Marktsegment der europäischen Wirtschaft ist auf Frequenzen für elektronische Kommunikationsdienste angewiesen, und die Knappheit der Ressourcen erfordert eine sinnvolle Verwaltung. Das zu verwaltende Spektrum umfasst alle Frequenzen zwischen 3 KHz und 300 GHz und ist in sogenannte Frequenzbänder (Frequenzbereiche) unterteilt. Unterschiedliche Anwendungen nutzen auch unterschiedliche Bänder: das terrestrische Fernsehen den Bereich von 400 bis 800 MHz, der Mobilfunk die Bänder um 900, 1800 und 2000 MHz, die schnurlosen Telefone den Bereich unterhalb von 1900 MHz, die „Hot Spots“ (Zugang zu Drahtlosnetzen) den Bereich 2, 4 oder 5 GHz und die Satellitenkommunikation meistens noch höhere Frequenzen. Das Frequenzspektrum findet immer mehr Anwendungsbereiche wie Fernsehen, Mobilfunk, GPS, zivile und militärische Radare, Erderkundung und Wettersatelliten, Telemetrie,

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

• Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über den zügigen Zugang zu Frequenzen für drahtlose elektronische Kommunikationsdienste durch mehr Flexibilität, 8. Februar 2007, KOM (2007) 50 endg., abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10699>

CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FR-HU-IT-LV-LT-NL-PL-PT-FI-SK-SL-SV

• Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Weg zu einer europäischen Frequenzpolitik, 14. Februar 2007, vorläufige Ausgabe, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10702>

BG-CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FI-FR-HU-IT-LV-LT-MT-NL-PL-PT-RO-SK-SL-SV

Funkastronomie, medizinische Implantate, Hörgeräte, Sensoren, *Smart Labels* („Intelligentes Papier“) etc.

Es wird geschätzt, dass eine marktorientierte Frequenzverwaltung in Verbindung mit flexiblen Frequenznutzungsrechten europaweit einen Nettogewinn von EUR 8 bis 9 Mrd. pro Jahr einbringen könnte. Eine flexiblere Frequenzverwaltung ist zwar Gegenstand der Überarbeitung des derzeitigen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, aber die Umsetzung einer überarbeiteten Fassung der Rahmenrichtlinie ist nicht vor 2010 vorgesehen. Die derzeitigen Maßnahmen der Kommission sollen den Weg hierfür bereiten und praxisbezogene Möglichkeiten für den Aufbau einer flexiblen Frequenzverwaltung mit individuellen Nutzungsrechten einführen. In einer ersten Stufe sind folgende Schritte vorgesehen:

- Ermittlung der Frequenzbänder, in denen rechtliche Beschränkungen aufgehoben werden können, um möglicherweise so den Wettbewerb zu verstärken (die Kommission schlägt als ersten Schritt eine Überprüfung der rechtlichen Beschränkungen für eine Reihe von Frequenzbändern (insgesamt 1350 MHz) vor, die gegenwärtig durch den Rundfunk, den Mobilfunk und den IT-Sektor genutzt werden);
- Vereinbarung angemessener, gemeinschaftsweit geltender Rechte und Genehmigungsbedingungen für die ausgewählten Frequenzbänder (diese Bedingungen sollen auch als Bezugsrahmen für die schrittweise Anpassung der bestehenden „Altrechte“ in den Frequenzbändern, die den Betreibern nach bisherigem nationalen Recht zustehen, dienen und wären die Mindestvoraussetzungen für eine flexible und effiziente Frequenznutzung bei gleichzeitiger Vermeidung von Störungen);
- Überprüfung der Anwendbarkeit der GSM-Richtlinie, die das 900-MHz-Band für GSM-Mobilfunkdienste reserviert;
- Anwendung des neuen Ansatzes auf die Frequenzen, die mit Einführung des digitalen Rundfunks frei werden („digitale Dividende“).

Auch die Marktteilnehmer spielen bei diesem Ansatz eine Rolle: Sie werden zum einen in einem flexiblen Umfeld eine größere Verantwortung für die Vermeidung funktechnischer Störungen übernehmen müssen und sollen zum anderen einen Dialog initiieren, damit Rundfunk, Mobilfunk und IT-Branche nicht mehr als getrennte Sektoren auftreten. ■

Europäische Kommission: Vorruhestandsregelung für spanischen öffentlich-rechtlichen Sender gebilligt

Die Kommission hat am 20. April 2005 das von ihr nach den Beihilferegeln des EG-Vertrags (Art. 88 Abs. 1) eingeleitete Verfahren zur Überprüfung der Finanzierung des spanischen öffentlich-rechtlichen Senders RTVE eingestellt. Ausschlaggebend hierfür war die Einschätzung, dass die von den spanischen Behörden zugesagten Verpflichtungen eine ausreichende Transparenz und Ausgewogenheit im Finanzierungsmodell für RTVE und somit die Vereinbarkeit dieses Modells mit dem Binnenmarkt nach Art. 86 Abs. 2 EGV sicherstellten. Nach der Umsetzung dieser Verpflichtungen (Abschaffung der unbegrenzten staatlichen Bürgschaft und der Befreiung von der Körperschaftsteuer) hat RTVE am 1. Januar 2007 seinen Betrieb als öffentlich-rechtliches Unternehmen, das über jährliche Mittelzuweisungen der spanischen Regierung finanziert wird, aufgenommen.

Zuletzt hatte die Kommission eine Vorruhestandsregelung geprüft, die Bestandteil der geplanten Umstrukturierung von RTVE war. Aus dem Staatshaushalt 2006 war zu ersehen, dass der jährliche Beitrag an

Katerina Maniadaki
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

• **Staatliche Beihilfen: Kommission billigt Maßnahmen zur Finanzierung einer Vorruhestandsregelung für die öffentliche spanische Rundfunkanstalt RTVE, Pressemitteilung vom 7. März 2007, IP/07/291, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10680>

DE-EN-ES-FR

Europäische Kommission: Zuschüsse für Digitaldecoder in Italien genehmigt

Die Europäische Kommission hat entschieden, dass die von Italien im Jahr 2006 für den Erwerb von Digitaldecodern gewährten Subventionen nicht gegen die Beihilferegeln des EG-Vertrags (Art. 87 Abs. 1) verstoßen. Die Kommission berücksichtigte hierbei die Tatsache, dass alle Decoder subventioniert werden, unabhängig von den eingesetzten Übertragungsplattformen. Die Beihilfen seien im Wesentlichen technologieneutral und stünden in einem angemessenen Verhältnis zur Förderung der Interoperabilität und der Umstellung auf das Digitalfernsehen. Bei der Überprüfung der Technologieneutralität durchgefallen sind dagegen die 2004 und 2005 gewährten Bei-

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

• **Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt Beihilfen für technologieneutrale Digitaldecoder in Italien, Pressemitteilung vom 24. Januar 2007, IP/07/73, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10696>

DE-EN-FR-IT

Europäische Kommission: Verkauf von ProSiebenSat.1 an KKR und Permira genehmigt

Der Verkauf der Mehrheitsanteile an dem deutschen Fernsehunternehmen ProSiebenSat.1 Media AG an die Lavena Holding 4 GmbH, eine von den Finanzinvestoren KKR (Kohlberg Kravis Roberts & Co.) und Permira kontrollierte Beteiligungsgesellschaft, wurde sowohl

RTVE von der Umsetzung von Maßnahmen abhängig gemacht wurde, die die Wirtschaftlichkeit der Unternehmung sicherstellen sollten. In einer vom spanischen Staat in Auftrag gegebenen Studie wurde ein Stellenabbau bei RTVE als notwendige Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit des Senders erachtet, und es wurde in der Folge ein Abbau von 4150 Arbeitsplätzen ausgehandelt und beschlossen. Umgesetzt werden soll dieser Stellenabbau über eine Vorruhestandsregelung, deren Gesamtkosten in Höhe von EUR 1,3 Mrd. in 15 Jahren vom Staat übernommen werden. Die Kommission stellte fest, dass es sich bei diesen Maßnahmen um staatliche Beihilfen handelt. Sie kam aber dennoch zu dem Schluss, dass die Regelung mit Art. 86 Abs. 2 EGV vereinbar ist, da die Verhältnismäßigkeit mit dem verfolgten Ziel – eine kosteneffizientere Ausübung der öffentlich-rechtlichen Tätigkeit durch RTVE – gegeben ist und es zu einer Entlastung der öffentlichen Kassen führen wird.

Die Entscheidung der Kommission stützt sich – wie schon in ihrer Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk – auf ihren konsequent vertretenen Standpunkt, dass die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zwar einerseits dem Verbot nach Art. 87 Abs. 1 EGV unterliegt, andererseits aber nach Art. 86 Abs. 2 EGV gerechtfertigt sein kann, wenn sie zur Sicherstellung des vom jeweiligen Mitgliedstaat definierten öffentlich-rechtlichen Auftrags erforderlich ist. ■

hilfen, da sie wegen Nichtberücksichtigung der Satellitentechnik als unzulässige Wettbewerbsverzerrung und indirekte Bevorteilung der bestehenden terrestrischen Sender und Kabelbetreiber bewertet wurden (siehe IRIS 2006-2: 6). So seien letztere in der Lage gewesen, ihren Kundenstamm für das Digitalfernsehen auszubauen – eine zentrale Voraussetzung für das Pay-TV-Geschäft oder die Entwicklung von kostenpflichtigen Fernsehdiensten. Die Rundfunkveranstalter, die am meisten von den Zuschüssen profitiert haben, müssen die vom Staat erhaltenen Beihilfen zurückzahlen.

Die Entscheidung der Kommission beruht auf der Prämisse, dass staatliche Eingriffe den Prozess der Umstellung auf Digitaltechnik grundsätzlich begünstigen und die Einführung von interaktiven Decodern mit einer offenen Schnittstelle zur Anwendungsprogrammierung (API) erleichtern können, sofern sie nicht die Verfügbarkeit verschiedener technologischer Plattformen untergraben, indem sie die Wahl der Verbraucher zugunsten einer bestimmten Plattform beeinflussen. ■

von der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) als auch von der Europäischen Kommission genehmigt. Permira und KKR sind private Beteiligungsgesellschaften. Im Mediensektor kontrollieren sie die niederländische Fernsehgruppe SBS, die vor allem in Skandinavien, in den Niederlanden und Belgien sowie in Mittel- und Osteuropa aktiv ist. Permira kontrolliert ferner All3Media, ein britisches

Unternehmen, das Fernsehsendungen produziert und TV-Rechte vermarktet.

Während die KEK den Verkauf unter spezifisch medienkonzentrationsrechtlichen Aspekten (§ 26 Rundfunkstaatsvertrag) prüfte, ist Prüfungsmaßstab der Europäischen Kommission das allgemeine europäische Wettbewerbsrecht, in diesem Fall die Fusionskontrollverordnung. Beide Behörden kamen zu der Auffassung, dass die Übernahme rechtlich unbedenklich ist.

Die KEK bezog in ihre Prüfung auch die Beteiligung von Permira am Mobile-Service-Provider debitel AG mit ein. Trotz der damit entstehenden vertikalen Verflechtung mit dem der Fernsehveranstaltung nachgelagerten Markt der Dienstleistungen für mobiles Fernsehen (Handy-TV), die den Programmen von ProSiebenSat.1 Vorteile vor anderen Anbietern verschaffen könnte, sei angesichts der derzeit noch geringen Marktdurchdringung von Handy-TV nicht zu erwarten, dass in absehbarer Zeit für die am gesamten bundesweiten Fernsehen orientierte medienkonzentrationsrechtliche Prüfung erhebliche Zuschaueranteile erzielt werden. Da

Permira und KKR derzeit keine weiteren Beteiligungen im bundesweiten Fernsehen halten, bestünden auch insofern keine Bedenken. Die internationalen Aktivitäten der SBS-Sendergruppe würden sich, so die KEK, nicht auf die Meinungsbildung in Deutschland auswirken, da SBS derzeit auf dem deutschen Medienmarkt nicht aktiv sei. Diesbezüglich seien eher Auswirkungen auf internationaler Ebene als im bundesweiten privaten Fernsehen zu erwarten.

Nach Prüfung der Auswirkungen der Übernahme auf europäischer Ebene kam die Europäische Kommission zu der Auffassung, dass der wirksame Wettbewerb im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in einem wesentlichen Teil desselben durch den geplanten Zusammenschluss nicht erheblich behindert wird. Es gebe keine horizontalen Überschneidungen zwischen den Tätigkeiten von ProSiebenSat.1 und SBS. Hinsichtlich der vertikalen Beziehung zwischen All3Media und ProSiebenSat.1 bei der Vermarktung von TV-Inhalten bestehe aufgrund des geringfügigen Absatzes in Deutschland kein Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken. Die Kommission prüfte ferner die potenziellen Auswirkungen des geplanten Zusammenschlusses im Zusammenhang mit der Tatsache, dass ProSiebenSat.1 und SBS in ihren jeweiligen Sendegebieten zu den größeren Fernsehsendern gehören. Dabei kam sie zu dem Schluss, dass nicht die Gefahr besteht, dass das neue Unternehmen durch die Fusion in die Lage versetzt wird, seine Wettbewerber vom Markt zu verdrängen oder sie zu benachteiligen. ■

Carmen Palzer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 22. Februar 2007, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10684>

EN-FR-DE

● Pressemitteilung der KEK vom 6. Februar 2007, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10685>

DE

NATIONAL

AM – Verpflichtung zur Ausstrahlung von Sitzungen der Nationalversammlung verfassungswidrig

Am 16. Februar 2007 fand vor dem armenischen Verfassungsgericht die Anhörung zur Klage über die Verfassungsmäßigkeit einiger Bestimmungen des Gesetzes der Republik Armenien „Geschäftsordnung der Nationalversammlung“ statt. Es ging dabei um die Normen, die den öffentlich-rechtlichen Fernseh- und Hörfunk verpflichten, die Sitzungen der Nationalversammlung sowie weitere Sendungen über das armenische Parlament auszustrahlen. Am 28. Dezember 2006 hatte der Präsident Armeniens, Robert Kotscharjan, eine Eingabe zu dem Sachverhalt gemacht.

Wie der Presseclub Eriwan berichtet, wurde die Frage der Berichterstattung über die Parlamentstätigkeit im März 2006 aufgeworfen, als der Ratsvorsitzende der öffentlich-rechtlichen Fernseh- und Hörfunkgesellschaft (ARMTV), Alexan Charutjunjan, eine schriftliche Anfrage beim Vorsitzenden der Nationalversammlung mit einem Vorschlag einreichte, die Beziehungen zwischen der ARMTV und dem Parlament neu zu überdenken. Nach Meinung des Ratsvorsitzenden der ARMTV war es notwendig geworden, diese gesetzliche Verpflichtung abzuschaffen, weil Widersprüche auftraten, als die öffentlich-rechtliche Fernseh- und Hörfunkgesellschaft im Juli 2005 vollwertiges Mitglied der Europäischen Rundfunkunion wurde. Einerseits verpflichtet die Satzung der Organisation den nationalen Rundfunkveranstalter,

seine redaktionelle Unabhängigkeit und das Recht auf die Nutzung seiner Frequenzen nach eigenem Ermessen zu wahren. Andererseits behindern die Bestimmungen der Geschäftsordnung (die am 20. Februar 2002 verabschiedet wurde) die Umsetzung dieser Erfordernisse. Die Anfrage wurde auf einem Treffen des Parlamentsprechers mit Vertretern der Parlamentsfraktionen und -gruppen erörtert, auf der dann entschieden wurde, dass keine Änderungen der Geschäftsordnung zur Ausstrahlung von Parlamentssitzungen vorgenommen werden.

Das Verfassungsgericht befand die folgenden Bestimmungen des Gesetzes der Republik Armenien „Geschäftsordnung der Nationalversammlung“ für verfassungswidrig: die zwingende Ausstrahlung von wöchentlichen Erklärungen der Parlamentsabgeordneten sowie der wöchentlichen Fragestunden mit dem Premierminister und den Ministern der Regierung an bestimmten Tagen und zu bestimmten Uhrzeiten auf dem ersten Kanal des öffentlich-rechtlichen armenischen Fernsehens (Art. 35 Nr. 3 und 4); die Live-Ausstrahlung der öffentlichen Sitzungen der Nationalversammlung im öffentlich-rechtlichen armenischen Hörfunk; die obligatorische Ausstrahlung der Fernsehsendung „Parlamentswoche“ sonntags um 21.00 Uhr im ersten Kanal sowie die Produktion von Parlamentsrundfunksendungen durch die öffentlich-rechtliche Fernseh- und Hörfunkgesellschaft (Art. 112 Nr. 2, 4 und 5).

Darüber hinaus wurde Art. 49 lit. e als verfassungswidrig eingestuft. Der Artikel listet die Entscheidung, ob

eine Parlamentssitzung live oder als Aufzeichnung ausgestrahlt werden soll, unter den Entscheidungen auf, die das Parlament bei der Organisation seiner täglichen Arbeit treffen darf.

In der Begründung der Gerichtsentscheidung ist insbesondere vermerkt, dass die geänderte Verfassung (verabschiedet per Referendum am 27. November 2005, siehe IRIS 2006-2: 7) „neue Anforderungen an die garantierte Freiheit und unabhängige Tätigkeit der Medien stellt“. Zur Gewährleistung dieser Garantien hat die Nationalversammlung die Aufgabe, „den Inhalt [der Gesetze] „Über Fernsehen und Hörfunk“, „Über die Massenkommunikation“, „Geschäftsordnung der Nationalversamm-

Andrei Richter
Zentrum für Medienrecht
und Medienpolitik

● **Gesetz der Republik Armenien „Geschäftsordnung der Nationalversammlung“**,
abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10657>

EN

BE – Gericht bestätigt Urteil gegen Google wegen Verletzung der Urheberrechte von Journalisten

Am 5. September 2006 entschied der Präsident des *tribunal de première instance* (Gericht Erster Instanz) von Brüssel in einem Urteil zu einer auf der Grundlage des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte laufenden Unterlassungsklage zugunsten der Gesellschaft Copiepresse, die die Urheberrechte der belgischen Journalisten verwertet. Der Richter vertrat dabei die Auffassung, Google habe Texte und Bilder, die in der belgischen Presse erschienen waren, ohne vorherige Einräumung von Nutzungsrechten seitens der Rechteinhaber übernommen und damit insbesondere mit seinem Dienst Google News und seinem Angebot von gespeicherten Seiten („Im Cache“-Links) die Urheberrechte der Journalisten verletzt. Der Präsident des Gerichts verurteilte Google dazu, das Urteil im Internet unter „google.be“ zu veröffentlichen und sämtliche Artikel, Fotografien oder grafische Darstellungen der Herausgeber der belgischen Tagespresse, die von der Gesellschaft Copiepresse vertreten werden, herauszunehmen. Bei Zuwiderhandlung drohte Google eine Geldstrafe in Höhe von EUR 1.000.000 pro Verzugstag.

Überraschenderweise war Google der Aufforderung des Gerichts, zum Prozess zu erscheinen, nicht gefolgt, sodass die Entscheidung am 5. September 2006 in Abwesenheit von Google verkündet wurde. In den interna-

François Jongen
Professor an der
Katholischen Universität
zu Löwen

● **Entscheidung des Gerichts Ersten Instanz Brüssel vom 13. Februar 2007**,
Nr. 06/10.928/C, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10705>

FR

BE – Justiz kann journalistische Berichterstattung über Mordfall nur unter strengen Auflagen einschränken

Am 8. Februar 2007 erklärte der *Raad voor de Journalistiek* (flämischer Presserat) zwei Beschwerden des Staatsanwalts von Antwerpen gegen zwei Zeitschriften für unbegründet. Unter Hinweis auf seine *Embargorichtlijn* (Sperr-Richtlinie) vom 10. Juli 2003 erklärte der Rat, die Staatsanwaltschaft könne nicht

„sowie relevanter Bestimmungen anderer Gesetze im Zusammenhang mit dieser Frage] zu überdenken und mit der Verfassung zu in Einklang zu bringen“. Nach Ansicht des Verfassungsgerichts sind bei der Auswahl möglicher Wege zur Lösung der Frage einer Berichterstattung über die Parlamentstätigkeit „rechtliche Garantien zu schaffen, um die Sicherstellung von Transparenz und politischem Pluralismus in der Praxis des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht zu gefährden“. Das Verfassungsgericht ist der Auffassung, die Nationalversammlung solle sich bei der Lösung dieser Frage vorrangig von den Artikeln 27 und 83.2 der Verfassung sowie von den Forderungen der Empfehlung R (96) 10 des Ministerkomitees des Europarats inklusive der dazugehörigen Erläuterung sowie von der Empfehlung 1641 (2004) zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk der Parlamentarischen Versammlung des Europarats leiten lassen. ■

tionalen Medien fand das Urteil ein großes Echo: Man sprach vom Erfolg des kleinen belgischen Davids gegen den großen, weltweit agierenden Goliath des Internets.

Zwei Wochen später erhob Google Einspruch gegen das Urteil. In einem ersten Schritt erließ der belgische Richter am 22. September 2006 eine erste Verfügung, in der er eine Aufhebung der Anordnung zur Veröffentlichung des ergangenen Urteils ablehnte: Das Urteil wurde somit fünf Tage lang auf den Seiten von Google veröffentlicht. Als Vergeltungsmaßnahme jedoch beschloss Google, aus seiner Suchmaschine sämtliche Links zu Internetseiten der Zeitungen, die sich an dieser Aktion beteiligt hatten, zu löschen.

In einem zweiten Schritt hatte das Gericht nach dem Einspruch von Google über den Klagegrund zu entscheiden, nachdem es nun die Argumente des amerikanischen Riesen angehört hatte. Das 44 Seiten umfassende Urteil wurde am 13. Februar 2007 verkündet. Im Wesentlichen bestätigt der Präsident des Gerichts Erster Instanz sein ursprüngliches Urteil. Er verringert die täglich zu entrichtende Geldbuße zwar von EUR 1.000.000 auf EUR 25.000 pro Verzugstag und begründet seine Entscheidung nur noch auf der Grundlage des Gesetzes über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte (im ersten Urteil nahm er zusätzlich Bezug auf die Gesetzgebung über die Datenbanken). Das Gericht bestätigt jedoch, dass die Vorgehensweise von Google News und die Cachingpraxis von Google eine Verletzung des Urheberrechts darstellen, da Artikel ohne vorherige Einräumung von Nutzungsrechten seitens der Rechteinhaber veröffentlicht wurden. Google erklärte seine Absicht, gegen das Urteil vom 13. Februar 2007 in Berufung zu gehen. ■

einseitig die journalistische Berichterstattung über die gerichtliche Rekonstruktion eines Mordfalls beschränken, solange eine solche Sperre nicht angemessen begründet und die Chefredakteure der Medien ordnungsgemäß unterrichtet worden seien.

Der Fall betrifft die gerichtliche Rekonstruktion eines Dreifachmordes, der ein massives Medieninteresse hervorrief, da er offensichtlich rassistisch motiviert war. Die Medien erhielten Zutritt zu dem Gelände im

Zentrum von Antwerpen, auf dem die Rekonstruktion des Mordes stattfand. Während eines Pressebriefings wurden die Journalisten von der Staatsanwaltschaft aufgefordert, keine Bilder des Verdächtigen zu veröffentlichen oder auszustrahlen. Diese Aufforderung wurde auf einem weiteren Pressebriefing nach der Rekonstruktion wiederholt und auch der Presseagentur Belga mitgeteilt. Zwei Zeitungen, De Standaard und Het Nieuwsblad, veröffentlichten dennoch Bilder, auf denen der Verdächtige eindeutig zu erkennen war. Die Staatsanwaltschaft strengte eine Klage gegen die Zeitungen und ihre Chefredakteure an, wobei sie geltend machte, die Veröffentlichung der Bilder des Verdächtigen verstoße gegen die Grundsätze der journalistischen Ethik, da sie eine Abmachung mit der Justiz wie auch die

Unschuldsvormutung und das Recht der betroffenen Person auf Privatsphäre missachte.

Der Rat war der Ansicht, die Aufforderung, keine Bilder vom Verdächtigen zu veröffentlichen, sei einseitig erklärt gewesen und könne daher nicht als eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen Justiz und Presse betrachtet werden. Da es eine aufgezwungene Aufforderung gewesen sei, könne eine solche Maßnahme nur unter besonderen Umständen und unter zwei Bedingungen gerechtfertigt sein, nämlich dass sie einschlägig begründet wird und die Chefredakteure der Medien ordnungsgemäß unterrichtet wurden. Nach Ansicht des Rates war keine dieser Bedingungen erfüllt. Der Rat unterstrich zudem, der Mordfall sei von großem öffentlichen Interesse, und die Medien hätten nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, über eine solche Angelegenheit zu berichten, da die Öffentlichkeit das Recht habe, umfassend informiert zu werden. Beschränkungen des Rechts auf Information seien nur unter engen Voraussetzungen zulässig, die in diesem Fall nicht gegeben gewesen seien. Hinsichtlich der mutmaßlichen Verletzung der Privatsphäre des Verdächtigen ist der Rat der Auffassung, nur die unmittelbar betroffene Person könne eine derartige Klage erheben. Der Rat erklärte daher beide Beschwerden für unbegründet. ■

Dirk Voorhoof
Universität Gent (Belgien)
& Universität Kopenhagen
(Dänemark) & Mitglied der
flämischen Medien-
regulierungsbehörde

● **Beslissing van de Raad voor de Journalistiek over de klacht van het parket van de procureur des Konings in Antwerpen tegen de hoofdredacteur van Het Nieuwsblad, 8 Februari 2007** (Presserat, 8. Februar 2007, Staatsanwalt von Antwerpen gegen Chefredakteur von Het Nieuwsblad), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10673>

● **Beslissing van de Raad voor de Journalistiek over de klacht van het parket van de procureur des Konings in Antwerpen tegen de hoofdredacteur van De Standaard, 8 Februari 2007** (Journalismusrat, 8. Februar 2007, Staatsanwalt von Antwerpen gegen Chefredakteur von De Standaard), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10672>

NL

BG – Verbindung öffentlicher Personen aus dem Mediensektor mit dem Staatssicherheitsdienst

Art. 26 Abs. 3 des *Sakon sa Radioto i Televisiata* (bulgarisches Hörfunk- und Fernsehgesetz, siehe IRIS 2002-2: 3) besagt, dass niemand, der hauptamtlicher oder nebenberuflicher Informant der früheren Staatssicherheit war, Mitglied des Rates für elektronische Medien sein kann. Dasselbe gilt für Mitglieder des Verwaltungsrats und für die Generaldirektoren der beiden öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter *Balgarsko Nationalno Radio* (Bulgarisches Nationalradio – BNR) und *Balgarska Nationalna Televizija* (Bulgarisches Nationalfernsehen – BNT), Art. 59 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 66 Abs. 1. Diese Bestimmungen waren jedoch nicht ausreichend, um die Stabilität des Mediensektors zu gewährleisten, da weitere wichtige Institutionen wie etwa private Hörfunk- und Fernsehveranstalter, die Presse und die Werbeagenturen nicht unter den Anwendungsbereich der besagten Bestimmungen des Hörfunk- und Fernsehgesetzes fielen.

Ende vorigen Jahres verabschiedete das Parlament eine sehr wichtige Gesetzesvorlage in diesem Zusammenhang, das „Gesetz über den Zugang zu den Unterlagen und deren Offenlegung und über die Veröffentlichung der Verbindung bulgarischer Bürger mit dem Staatssicherheitsdienst und den Geheimdiensten der bulgarischen Volksarmee“. Das Gesetz regelt das Verfahren für den Zugang, die Offenlegung, die Nutzung und die Aufbewahrung von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, der Geheimdienste der bulgarischen Volksarmee sowie von Unterlagen ihrer Vorgänger- und Nachfolgeorganisationen aus der Zeit vom 9. September 1944 bis zum 16. Juli 1991. Es legt auch das Verfahren für die Veröffentlichung der Verbindung bulgarischer

Bürger, die öffentliche Ämter bekleiden oder öffentliche Tätigkeiten ausüben, mit den zuvor genannten Einrichtungen fest.

Folgende öffentliche Ämter im Medien- und Telekommunikationssektor werden von diesem Gesetz erfasst:

1. der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder der Kommunikationsregulierungskommission (Art. 3 Abs. 2 Nr. 10) und
2. der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, die Generaldirektoren, die Verwaltungsratsmitglieder, die Mitglieder der Aufsichtsorgane, die Mitglieder, die Chefredakteure (von Direktionen), die Abteilungsleiter und die Abschnittsleiter beim Rat für elektronische Medien, beim BNR und beim BNT sowie bei der Bulgarischen Nachrichtenagentur (Art. 3 Abs. 1 Nr. 19).

Das Gesetz nennt ausdrücklich die öffentlichen Ämter im Medien- und Telekommunikationssektor, bei denen vorab eine Überprüfung auf mögliche Verbindungen mit dem Staatssicherheitsdienst vorgenommen wird. Das sind:

1. die Eigentümer, die Direktoren, die stellvertretenden Direktoren, die Chefredakteure, die stellvertretenden Chefredakteure, die Mitglieder des Redaktionsrats, die politischen Kommentatoren, die Moderatoren von Rundfunksendungen und -shows, die Autoren von Kolumnen in Druckerzeugnissen oder elektronischen Medien, die Eigentümer und Leiter von Einrichtungen zur Gesellschaftsforschung, die Eigentümer und Leiter von Werbeagenturen, die Eigentümer von Public-Relations-Agenturen und -Unternehmen (Art. 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. Telekommunikationsbetreiber, die Alleininhaber sind, und die Mitglieder ihrer Leitungs-, Kontroll-

und Aufsichtsorgane sowie die Bevollmächtigten juristischer Personen, die Telekommunikationsbetreiber sind (Art. 3 Abs. 2 Nr. 11); sowie

3. Hörfunk- und Fernsehveranstalter, die Alleininhaber sind, und die Mitglieder ihrer Leitungs-, Kontroll- und Aufsichtsorgane sowie die Bevollmächtigten juristischer Personen, die Hörfunk- und Fernsehbetreiber sind (Art. 3 Abs. 3 Nr. 12).

Für die Offenlegung der Unterlagen und für die Offenlegung der Verbindungen mit den genannten Diensten wurde eine Sonderkommission eingerichtet. Die Kommission ist eine unabhängige Einrichtung mit neun von der Nationalversammlung gewählten Mitgliedern. Sie befindet sich noch in der Entstehung. Zu den Hauptfunktionen der Kommission gehört unter anderem:

1. Unterlagen, die Informationen über die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes und der Geheimdienste der bulgarischen Volksarmee beinhalten, aufzufinden, zu sammeln, zu prüfen, zu analysieren und zu bewerten;
2. die Namen von bulgarischen Bürgern, die öffentliche

Rayna Nikolova
Rat für elektronische
Medien, Sofia

● *Zakon za Dostap i Razkrivane na Dokumentite i za Obyavyavane na Prinadlezhnost na Balgarski Grazhdani kam Darzhavna Sigurnost i Razuznavatelnite Sluzhbi na Balgarskata Narodna Armija (Gesetz über den Zugang zu den Unterlagen und deren Offenlegung und über die Veröffentlichung der Verbindung bulgarischer Bürger mit dem Staatssicherheitsdienst und den Geheimdiensten der bulgarischen Volksarmee), veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 102 vom 19. Dezember 2006*

CZ – Rundfunkgeräte im Restaurant sind vergütungspflichtig

Am 6. März 2007 erließ das Oberste Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik sein Urteil in einer Rechtsache, in der es um die Nutzung von Fernseh- und Radiogeräten in Restaurants ging. Die Klägerin war Inhaberin eines Restaurants in Prag und hatte Radio und Fernsehen in ihrem Lokal aufgestellt. Vom Prager Magistrat war ihr eine Geldstrafe auferlegt worden, weil sie dafür kein Entgelt an die für die Wahrnehmung der Urheberrechte in der Tschechischen Republik zuständige *Ochranný svaz autorský pro práva k dílům hudebním* (Verwertungsgesellschaft für Autorenrechte – OSA) entrichtet und dadurch gegen das Urheberrechtsgesetz verstoßen habe. Die Klägerin führte an, Radio und Fernsehen seien nur ein Teil der Dienstleistungen, die im

Jan Fučík
Rundfunkrat, Prag

● *Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts der Tschechischen Republik (Az.: 1 As 36/2006) vom 6. März 2007, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10681>*

CS

DE – Bundesverfassungsgericht stärkt Journalistenrechte

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 27. Februar 2007 die Pressefreiheit und den Informationschutz, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetz (GG), gestärkt. Die Richter erklärten mit dieser Entscheidung eine Durchsuchung in den Redaktionsräumen des Politmagazins „Cicero“ sowie die Beschlagnahme von Computerdaten im September 2005 für verfassungswidrig.

Anlass für diese Zwangsmaßnahmen war die Veröf-

fentlichung eines Artikels eines freien Journalisten über den Terroristen Abu Mussab al Sarkawi im April 2005. Bei der Darstellung der Herkunft und des Lebenslaufs al Sarkawis sowie der von ihm unternommenen Anschläge wurde in teilweise sehr detaillierter Form auf einen als „Verschlussache“ gekennzeichneten Bericht des Bundeskriminalamts (BKA) Bezug genommen und auch daraus zitiert. Daraufhin erstattete das BKA eine Strafanzeige wegen Verdachts auf Verletzung eines Dienstgeheimnisses gemäß § 353b des Strafgesetzbuches, in deren Folge die zuständige Staatsanwaltschaft auch

- Ämter bekleideten oder bekleiden oder die öffentliche Tätigkeiten ausübten oder ausüben und von denen festgestellt wurde, dass sie Verbindung zu den entsprechenden Diensten hatten, aufzudecken und zu veröffentlichen;
3. natürlichen Personen Zugang zu den gesammelten Informationen zu verschaffen und
4. Unterlagen über die Verbindung von natürlichen Personen mit dem Staatssicherheitsdienst und den Geheimdiensten herauszugeben.

Eine Verbindung gilt als gegeben, wenn die entsprechende Person Tätigkeiten als bezahlter oder unbezahlter Angestellter oder als informeller Mitarbeiter ausgeübt hat (Art. 24).

Die Überprüfung auf eine Verbindung mit dem Staatssicherheitsdienst und den Geheimdiensten der bulgarischen Volksarmee ist für folgende Personen zwingend vorgeschrieben:

1. Personen, die ab dem 10. November 1989 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes öffentliche Ämter bekleideten und
2. Personen, die seit Inkrafttreten des Gesetzes öffentliche Ämter bekleiden oder öffentliche Tätigkeiten ausüben.

Personen, die nach dem 16. Juli 1973 geboren sind, sind nicht zu überprüfen (Art. 26 Abs. 4). ■

Restaurant angeboten würden. Außerdem seien ähnliche Situationen der Wiedergabe auch an vielen anderen Orten gegeben, etwa in Verkaufsstellen, beim Arzt oder in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Das Gericht vertrat in der Sache die Ansicht, dass die Nutzung von Fernsehgeräten im Restaurant eine öffentliche Wiedergabe von Werken darstelle und deshalb vergütungspflichtig sei. Dabei sei unerheblich, ob diese Wiedergabe einen Teil anderer Dienstleistungen darstelle. Auch sei nicht relevant, dass der Rundfunkveranstalter schon die Autoren vergüte, denn es handele sich um eine andere Nutzung und die Autoren hätten das exklusive Recht, die öffentliche Wiedergabe ihrer Werke zu erlauben oder zu verbieten. Das Gericht urteilte weiter, dass das Recht zur Genehmigung der öffentlichen Wiedergabe auch das öffentliche Zugänglichmachen der Werke in einem Restaurant umfasse.

Damit haben die Vorinstanz, das Stadtgericht Prag, und das Oberste Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik die Geldstrafe für die Restaurantinhaberin bestätigt. ■

fentlichung eines Artikels eines freien Journalisten über den Terroristen Abu Mussab al Sarkawi im April 2005. Bei der Darstellung der Herkunft und des Lebenslaufs al Sarkawis sowie der von ihm unternommenen Anschläge wurde in teilweise sehr detaillierter Form auf einen als „Verschlussache“ gekennzeichneten Bericht des Bundeskriminalamts (BKA) Bezug genommen und auch daraus zitiert. Daraufhin erstattete das BKA eine Strafanzeige wegen Verdachts auf Verletzung eines Dienstgeheimnisses gemäß § 353b des Strafgesetzbuches, in deren Folge die zuständige Staatsanwaltschaft auch

gegen den Chefredakteur des Magazins sowie gegen den Verfasser des Artikels wegen Beihilfe zum angezeigten Straftatbestand ein Ermittlungsverfahren einleitete. Im Zuge der Ermittlungen wurden die Redaktionsräume von „Cicero“ durchsucht und Computerdaten beschlagnahmt. Hiergegen wandte sich der Chefredakteur des Magazins schließlich mit einer Verfassungsbeschwerde und rügte die Verletzung des Grundrechts der Pressefreiheit.

Der 1. Senat des BVerfG stellte diesbezüglich ausdrücklich fest, dass die bloße Veröffentlichung eines Dienstgeheimnisses im Sinne des § 353b StGB durch einen Journalisten im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG jedenfalls nicht ausreicht, um diesem gegenüber einen Verdacht der Beihilfe zum Geheimnisverrat zu begründen, der den strafprozessualen Ermächtigungen zur Durchsuchung und Beschlagnahme genügt. Vielmehr seien hierfür spezifische tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer vom Geheimnisträger bezweckten Veröffentlichung des Geheimnisses und damit einer beihilfefähigen Haupttat erforderlich. Anderenfalls, so die

Caroline Hilger
Saarbrücken

● Urteil des BVerfG vom 27. Februar 2007 (Az.: 1 BvR 538/06, 1 BvR 2045/06), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10691>

DE

DE – Beweis bei umstrittenen Filmrechten

Das Landgericht München I hatte mit Urteil vom 15. Februar 2007 (Az.: 7 O 21384/03) in einem Fall zu entscheiden, in dem eine der deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von einem Filmhändler wegen der unberechtigten Ausstrahlung seiner Filme verklagt worden war. Er warf der Rundfunkanstalt vor, in den Jahren 1995 bis 2001 zehn Filmklassiker aus den 50er und 60er Jahren in ihrem Programm und in zwei weiteren, in Zusammenarbeit mit anderen Veranstaltern gestalteten Programmen insgesamt 38 Mal ausgestrahlt zu haben, ohne die hierfür erforderliche Sendeerlaubnis von ihm erworben zu haben.

Das Gericht bestätigte dies und gab dem Kläger dem Grunde nach Recht.

Das Urteil beinhaltet insbesondere beweisrechtliche Besonderheiten. So hatte der Rundfunkveranstalter die Aktivlegitimation des Klägers bestritten – das heißt sein Recht, die von ihm erhobene Forderung überhaupt geltend machen zu können –, obwohl er selbst seine

Nicola Lamprecht-Weißenborn
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Landgericht München I, Urteil vom 15. Februar 2007 (Az.: 7 O 21384/03)
● Pressemitteilung des Gerichts, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10692>

DE

DE – „bereits18.de“ nicht als Altersverifikationssystem i.S.d. JMStV geeignet

Das Bayerische Verwaltungsgericht (BayVG) München hatte in einem Eilverfahren das Altersverifikationssystem „bereits18.de“ im Hinblick auf seine Eignung im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 des Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den

Richter weiter, bestünde das Risiko, dass Staatsanwaltschaften ein Ermittlungsverfahren gegen Redaktionen oder Journalisten mit dem ausschließlichen oder überwiegenden Ziel einleiten könnten, auf diese Weise den Informanten und eigentlichen Haupttäter festzustellen. Dies aber widerspräche dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Informantenschutz, aus dem auch folge, dass Durchsuchungen und Beschlagnahmen in einem Ermittlungsverfahren gegen Presseangehörige grundsätzlich als verfassungsrechtlich unzulässig anzusehen sind, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend dem Zweck dienen, die Person des Informanten zu ermitteln.

Die getroffenen Maßnahmen seien verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt, so das Gericht im Ergebnis. Denn im vorliegenden Fall habe es zum Zeitpunkt der Durchsuchung und Beschlagnahme außer der Veröffentlichung des Berichts in der Zeitschrift keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben, dass ein Geheimnisverrat durch den Geheimnisträger vorliegen könnte. Es hätten zudem keine Erkenntnisse über die Identität des Täters, geschweige denn seine Motive vorgelegen. Vielmehr sei es sogar nach dem Wortlaut des Durchsuchungsbeschlusses vorwiegend darum gegangen, die Ermittlung des mutmaßlichen Informanten aus dem BKA zu ermöglichen. ■

Senderechte auf eine Kette von Rechtsübertragungen stützte, die ganz oder teilweise beim Kläger begann. Obwohl er also seine eigene Sendelizenz von dem Kläger herleitete, bestritt er gleichzeitig dessen Berechtigung an den Filmen. Das Gericht ließ diese – eigentlich widersprüchliche – Verteidigung zu. Einen Rechtsmissbrauch gemäß § 242 BGB (Treu und Glauben) verneinte es, denn im „sehr unübersichtlichen Filmrechtshandel, insbesondere mit älteren Filmen, ist es nach der Erfahrung der Kammer an der Tagesordnung, dass innerhalb von Filmpaketen, die mehrere Hundert einzelne Filme umfassen, auch einzelne Senderechte (absichtlich oder unabsichtlich) unberechtigt veräußert werden“. Der Kläger muss daher auch in den Fällen, in denen der Beklagte von ihm Rechte erworben haben will, zunächst den vollen Nachweis erbringen, selbst im Besitz dieser Rechte zu sein.

Im Ergebnis sah das Gericht im vorliegenden Fall den Nachweis als erbracht an. Der Rundfunkveranstalter konnte den Rechteerwerb hingegen nicht zur Überzeugung des Gerichts nachweisen. Das Gericht sprach dem Kläger einen Anspruch sowohl aus dem Urheberrecht, §§ 97 Abs. 1, 20 Urhebergesetz, als auch aus ungerechtfertigter Bereicherung, § 812 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch, zu. Die Berechtigung der von ihm geforderten Geldsumme in Höhe von EUR 1,66 Mio. wird erst im weitergehenden Verfahren geprüft werden. ■

Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) zu beurteilen.

Nach § 4 Abs. 2 S. 1 JMStV sind in Rundfunk und Telemedien Angebote grundsätzlich unzulässig, wenn sie pornografisch sind (Nr. 1), wenn sie in bestimmte Listen jugendgefährdender Medien aufgenommen oder diesen Angeboten wesensgleich sind (Nr. 2) oder wenn sie offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von

Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden (Nr. 3).

Hierzu statuiert Abs. 2 S. 2 die Ausnahme, dass Angebote in Telemedien dann abweichend von Satz 1 zulässig sind, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden, sie also an eine geschlossene Benutzergruppe gerichtet sind.

In dem Beschluss vom 31. Januar 2007 stellte das BayVG nun fest, dass das System „bereits18.de“ den Anforderungen nicht genügt, da es – ebenso wie das ähnlich funktionierende System „ueber18.de“ – ledig-

lich auf die Angabe einer Personalausweisnummer abstelle. Zu „ueber18.de“ seien bereits mehrfach gerichtliche Entscheidungen ergangen, wonach dieses System keine effektive Barriere darstelle, weil es keine hinreichende Sicherheit vor dem Zugriff Minderjähriger auf die geschützten Internetseiten biete. An dem Ergebnis, dass sich das System „bereits18.de“ im Hauptsacheverfahren voraussichtlich als nicht ausreichend erweisen werde, ändere auch der Hinweis der Antragstellerin auf die beim Bundesverfassungsgericht anhängige Beschwerde (Az.: 1 BvR 710/05), die das System „ueber18.de“ betreffe, nichts. Zum einen sei der Kammer diese Beschwerde nicht bekannt, zum anderen habe sie keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der betroffenen Vorschriften des JMStV. ■

Carmen Palzer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

DE – 9. Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Kraft getreten

Am 1. März 2007 ist der Neunte Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (9. Rundfunkänderungsstaatsvertrag – RÄStV) in Kraft getreten.

Bereits am 22. Juni 2006 hatten die Ministerpräsidenten der Länder, der Regierende Bürgermeister von Berlin, der Erste Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg und der Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen den neuen Staatsvertrag beschlossen. Anschließend bedurfte er noch der Zustimmung der Parlamente der Bundesländer.

Mit dem 9. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird ein weiterer wichtiger Schritt zur Neugestaltung der Medienordnung in Deutschland vollzogen (siehe IRIS 2005-2: 9). Wesentliche Neuerung ist, dass die Bestimmungen zu verschiedenen Angeboten der elektronischen Medien im Rundfunkstaatsvertrag (RStV) zusammengefasst werden. Sein Titel wird daher in „Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien“ geändert. Er behandelt in diesem Sinne sowohl Rundfunk, also Fernsehen und Hörfunk, als auch die Telemedien, soweit inhaltespezifische Anforderungen in Rede stehen. Ausgenommen sind Regelungen zum Schutz der Jugend und der Menschenwürde, die weiterhin im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) enthalten sind (siehe IRIS 2002-9: 15).

Unter Telemedien versteht der Staatsvertrag alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die nicht TK-Dienste oder Rundfunk sind. Damit werden die bisher geltenden getrennten Kategorien der Teledienste, für die bislang ein Bundesgesetz gilt, und der Mediendienste, die in einem eigenen Staatsvertrag der Länder geregelt waren, zusammengeführt – eine Entwicklung, die bereits dem JMStV zu Grunde lag. Der Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) wird aufgehoben, die wesentlichen, am „Recht der elektronischen Presse“ orientierten Vorschriften werden in den RStV überführt (VI. Abschnitt).

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

In § 60 RStV wird das Verhältnis der staatsvertraglichen Bestimmungen zu dem seitens des Bundes erlassenen Telemediengesetz (TMG; siehe IRIS 2007-3: 12 und IRIS 2006-7: 9) zum Ausdruck gebracht; im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes für Telemedien, die dem RStV oder den anderen rundfunkrechtlichen Staatsverträgen der Länder unterfallen. Damit werden die allgemeinen und wirtschaftsrechtlichen Anforderungen an Telemedien, die in dieser Hinsicht stark von der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG vorgeprägt und aufgrund der Bundeszuständigkeit im TMG zu regeln sind, angesprochen.

Die textlichen Änderungen in Bezug auf die Verwendung des Begriffs „Telemedien“ werden auch im ARD-, ZDF-, DeutschlandRadio-, Rundfunkgebühren- und -finanzierungs-Staatsvertrag sowie dem JMStV nachvollzogen.

Mit § 9a RStV wird erstmals unmittelbar in die gemeinsamen rundfunkrechtlichen Bestimmungen der Länder ein Anspruch auf Zugang zu von staatlichen Stellen gehaltenen Informationen, auf „Auskunft“, eingeführt. Bislang ergaben sich entsprechende Rechte aus den Gesetzen bzw. Staatsverträgen der Länder über den öffentlichen und/oder privaten Rundfunk, aus den Landespressegesetzen oder aus den sogenannten Informationsfreiheitsgesetzen. Das Recht kommt Rundfunkveranstaltern und Anbietern von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten (§ 55 Abs. 3 RStV) gleichermaßen zu.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen im TMG des Bundes, die in Zukunft für Rundfunkveranstalter gelten sollen, werden mittels eines dynamischen Verweises auf dieses Gesetz zur Anwendung gebracht. Eine Änderung des ARD-Staatsvertrags (ARD-StV) betrifft die Stärkung der internen Kontrolle durch die Gremien. So bestimmt § 7 Abs. 2 ARD-StV zukünftig, dass die Vorsitzendenkonferenz der Rundfunk- und Verwaltungsräte die Gremienkontrolle der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten koordiniert.

Schließlich wird, ausweislich der Begründung zum 9. RÄStV, ein Anreiz für die Fusion von Landesmedienanstalten gesetzt, der in der Abfederung finanzieller Einbußen durch den im Zuge von Zusammenlegungen eintretenden Wegfall von Einnahmen aus der Rundfunkgebühr bei einer oder mehreren aufzulösenden Landesmedienanstalt(en) bestehen soll. ■

● **Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Neunten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10686>

DE

DE – Vertrag über Fusion zweier Landesmedienanstalten in Kraft getreten

Am 1. März 2007 ist der gemeinsame Staatsvertrag der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein über das Medienrecht (Medienstaatsvertrag HSH) in Kraft getreten.

Besondere Aufmerksamkeit wurde der Tatsache zuteil, dass damit die bisherigen Landesmedienanstalten der beiden Bundesländer, die Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM) und die schleswig-holsteinische Unabhängige Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR), zusammengeführt wurden (siehe IRIS 2006-7: 10 und IRIS 2006-4: 11). Gemeinsame Aufsichtsbehörde ist nunmehr die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH). Damit gibt es für die 16 deutschen Bundesländer jetzt 14 Landesmedienanstalten; mit der Medienanstalt Berlin-

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10687>

• Gesetz über den Offenen Kanal Schleswig-Holstein, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10688>

DE

DE – Entwurf für Diskussionspapier zu Navigatoren und elektronischen Programmführern

Am 2. Februar 2007 hat die Gemeinsame Stelle Digitaler Zugang der Landesmedienanstalten (GSDZ) den Entwurf für das fortentwickelte Diskussionspapier zu Navigatoren und elektronischen Programmführern (EPG) vorgestellt (siehe IRIS 2007-1: 7).

Das Papier stellt fest, dass unter den derzeit vorhandenen verschiedenen Programmlisten unabhängig von den Set-Top-Boxen kein Wettbewerb besteht. Dies könne zur Diskriminierung verschiedener Dienste führen. Um die Zugangsfreiheit im Sinne des § 53 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) auch bei der Benutzung von Navigatoren zu gewährleisten, werden folgende Anforderungen an diese vorgeschlagen: Im Rahmen des technisch Möglichen müssen alle empfangbaren Programminhalte angezeigt und zur Darstellung gebracht werden. Die Darstellung der „über das System angebotenen Dienste“ muss nicht nur vollständig sein, sie muss im Vergleich der verschiedenen Dienste auch chancengleich und diskriminierungsfrei sein. Vergleichbare Dienste dürfen also nicht unterschiedlich behandelt oder dargestellt werden. Zudem muss der Zuschauer nach § 13 Abs. 1 S. 3 der Zugangssatzung – im Rahmen des technisch Möglichen – andere Navigatoren und elektronische Programmführer nutzen können.

Paul Göttlich
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• Entwurf des Navigationspapier der GSDZ, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10689>

DE

FR – Schwierige Bewertung der eventuellen Übernahme eines Sendekonzepts durch einen Konkurrenten

Der *Cour d'appel de Paris* (Pariser Berufungsgericht) hat ein Urteil erlassen, das die Schwierigkeit (und

Brandenburg besteht für die Bundesländer Berlin und Brandenburg ebenso eine gemeinsame Aufsichtsbehörde. Auch in materieller Hinsicht wird das Medienrecht durch beide Länder im Wege des Staatsvertrags vereinheitlicht.

Das Schicksal des ursprünglich bereits im Juni 2006 von den Ministerpräsidenten unterzeichneten Staatsvertrags war längere Zeit ungewiss geblieben, nachdem der Landtag in Schleswig-Holstein keine Grundlage für die Zustimmung zum Abkommen gesehen hatte. Durch einige Anpassungen, insbesondere was die finanzielle Ausstattung der MA HSH und die Zuständigkeiten für Medienkompetenz und -pädagogik anbelangt, die in einem Änderungsstaatsvertrag vom 13. Februar 2007 fixiert wurden, konnte die erforderliche Zustimmung dann sichergestellt werden. Dieser Staatsvertrag soll am 1. Juli 2007 in Kraft treten; gelingt seine Ratifikation nicht, so wird der MStV HSH insgesamt aufgehoben.

Bereits zum 1. Oktober 2006 war in Schleswig-Holstein der sogenannte Offene Kanal durch Landesgesetz organisatorisch aus der ULR ausgegliedert und verselbstständigt worden; seither ist er eine eigene rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Offener Kanal Schleswig-Holstein“, über die der Direktor der MA HSH die Rechtsaufsicht führt. ■

Das Papier kommt zu dem Ergebnis, dass eine Vielfalt an Darstellungsformen grundsätzlich eher für Chancengleichheit sorgt als eine Einheitsliste. Der Einsatz von Navigatoren bedarf der Anzeige bei den Landesmedienanstalten, ist jedoch entbehrlich, wenn kein besonderes Diskriminierungspotenzial besteht, wie dies etwa bei einem Dienst für weniger als 1000 Haushalte der Fall ist. Hier genügt ein Beschwerderecht.

Auch Fernbedienungen mit einem sogenannten „Hot-Key“ werden von § 53 RStV erfasst, wenn über diese Funktion bestimmte Angebote bevorzugt aufgerufen werden. Ist dieser Knopf funktional mit dem Navigator verbunden, stellt dies eine Diskriminierung dar.

Mangels Regelung im Rundfunkstaatsvertrag ist Werbung auf der Navigatoroberfläche grundsätzlich zulässig, sie darf jedoch ein bestimmtes Programm nicht bevorzugen. Somit ist im Bezug auf die Chancengleichheit der einzelnen Programme untereinander Werbung für ein Programm als solches problematisch. Die Art und Weise der zulässigen Produktwerbung soll daher aufgelistete Programmangebote durch Werbeunterbrechungen (z.B. durch Verdeckung oder Verschiebung in der Auflistung) nicht gegenüber anderen Programmangeboten benachteiligen.

Nach Auswertung der bis 1. März 2007 abzugebenden Stellungnahmen und einem weiteren Workshop wird die GSDZ die Anforderungen der Landesmedienanstalten an Navigatoren nach § 13 Abs. 5 der Zugangssatzung weiterentwickeln und Anpassungsvorschläge für den Rundfunkstaatsvertrag formulieren. ■

erforderliche Subjektivität!) zeigt, wenn es darum geht zu bewerten, ob ein Konzept für eine Fernsehsendung eventuell von einem Konkurrenten übernommen wurde. Im vorliegenden Fall hatten zwei Journalisten ein Sendekonzept mit dem Titel „Crise en direct“ erarbeitet;

es handelte sich dabei um ein zukunftsorientiertes politisches Nachrichtenmagazin, das die Journalisten bei der *Société des auteurs compositeurs dramatiques* (Verwertungsgesellschaft der Schriftsteller und Komponisten – SACD) eingereicht und dann verschiedenen Produktions- und Sendegesellschaften, darunter auch dem Sender Canal+, präsentiert hatten. Einige Monate später strahlte der Sender, der die Verhandlungen zum Sendeprojekt eingestellt hatte, eine politische Sendung mit dem Titel *2020 c'est déjà demain* aus. Diese stellte laut den Planern des ursprünglichen Konzepts in zahlreichen Punkten eine praktisch vollständige Übernahme ihres Projekts dar. Sie verklagten daraufhin den Sender, die Produktionsgesellschaft sowie eine Journalistin als Mitautorin wegen Schädigung und unlauteren Wettbewerbs. Am 7. September 2005 verurteilte das Pariser *Tribunal de grande instance* (Landgericht) die Betroffenen zu EUR 150.000 Schadensersatz und erteilten ein Produktions- und Sendeverbot für die strittige Sendung. Das Verhalten des Senders wurde angesichts der Tatsache, dass bewusst wesentliche Bestandteile des Sendekonzepts übernommen worden waren, als schuldhaftes Verhalten eingestuft. Die Betroffenen gingen gegen den Entscheid in Berufung. In seinem Urteil vom 21. Februar 2007 erklärt das Berufungsgericht, die Kläger hätten keinerlei Ansprüche aus dem Recht des geistigen Eigentums geltend gemacht und bewegten sich damit mit ihrer Klage wegen unlauteren Wettbewerbs und schädigenden Verhaltens ausschließlich im Bereich der Haftpflicht (Art. 1382 des *code civil* (Bürgerliches Gesetzbuch)). Das Gericht beruft sich auf den Grundsatz, demzufolge die Handels- und Gewerbe-freiheit impliziert, dass eine Leistung, für die ein Recht des geistigen Eigentums nicht oder nicht mehr besteht,

Amélie Blocman
Légipresse

● **Berufungsgericht von Paris (4. Kammer, Abteilung A), 21. Februar 2007, *Sarl Pourquoi pas la lune, Ruth Elkrief u. a. gegen Mme Saranga Draï, Canal+ u. a.***

FR

FR – Peer-to-Peer - Rückkehr zu abgestuften Strafmaßnahmen

Das „System abgestufter Strafmaßnahmen“ gegen Benutzer und Anbieter von *Peer-to-Peer*-Software das von der Regierung vorgeschlagen und vom Parlament im Rahmen des Gesetzes über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (*Loi DADVSI*) verabschiedet worden war, vom Verfassungsrat jedoch im Juli 2006 abgelehnt wurde (siehe IRIS 2006-8: 13), ist nun wieder im Gespräch. Am 3. Januar 2007 ließ der Justizminister den Generalstaatsanwälten sowie den Richtern ein Rundschreiben zukommen, in dem die Strafbestimmungen aus dem Gesetz vom 1. August 2006 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, hier insbesondere mit Blick auf das Umgehen von Schutzvorrichtungen und das Bereitstellen von Mitteln zum widerrechtlichen Austausch von geschützten Werken und Objekten, präsentiert und kommentiert werden. In diesem Text werden Leitlinien zum strafrechtlichen Umgang mit den besagten Bestimmungen,

unter Wahrung gewisser Voraussetzungen, insbesondere der Achtung der im Handel geltenden Verkehrssitten, wieder verwendet werden könne. Es gehe somit laut Gericht darum, festzustellen, ob die Berufungskläger ein unlauteres Verhalten an den Tag gelegt und damit ein Fehlverhalten begangen haben, das den ursprünglichen Planern des Sendeeintriffs Schaden zugefügt hat. Bei der Analyse der von Canal+ ausgestrahlten Sendung stellt das Gericht fest, dass die Sendung aus vier Hauptteilen besteht; der geladene Politiker erhält die Möglichkeit, Vorschläge zu äußern, die dann von einem politischen Gegner kritisiert oder von Experten und Vertretern der Zivilgesellschaft angefochten werden können, wobei eine Krisensituation vermieden oder ihr zumindest vorgegriffen wird. Das ursprüngliche Sendeprojekt, so wie es der SACD vorgelegt worden war, zeige ein anderes Grundkonzept, so das Gericht. Hier gehe es darum, das Verhalten von Politikern, die mit einer Krisensituation konfrontiert werden, zu beurteilen. Die Krisensituationen werden dabei live geschaltet und als während der Ausstrahlung der Sendung vonstatten gehende Ereignisse präsentiert. Bei dieser Form eines in schnellem Rhythmus ablaufenden politischen Magazins erfolgt die Verarbeitung der Kriseninformationen mittels Einblendungen von Korrespondenten vor Ort im raschen Wechsel mit Äußerungen der Studiogäste. Das Gericht vertritt die Auffassung, das ursprüngliche Projekt wie auch die ausgestrahlte Sendung seien in einem umfassenderen Kontext von Sendekonzepten zu sehen, bei denen es darum gehe, Antworten auf Fragen und Befürchtungen der heutigen Zeit zu geben. Da das von den Berufungsbeklagten für sich in Anspruch genommene Konzept dem Zeitgeist entspreche und sich die ausgestrahlte Sendung von diesem Projekt unterscheidet, könne, so das Gericht, den Berufungsklägern kein unlauteres Verhalten zur Last gelegt werden, das den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs erfülle. Das Urteil wurde somit aufgehoben. ■

aber auch mit den illegalen Praktiken des Herunterladens vorgegeben. Ein Rundschreiben hat dabei keinerlei bindende Wirkung: Es gibt den Richtern lediglich Anhaltspunkte und belässt ihnen ihre hoheitlichen Urteilsbefugnisse.

Im Text werden unterschiedliche Haftungsebenen unterschieden: Eine Ebene für die Anbieter von *Peer-to-Peer*-Software und eine für die Benutzer, wenn sie geschützte Dateien ohne Genehmigung im Internet bereitstellen (*uploading*) oder unrechtmäßig herunterladen (*downloading*). Im Rundschreiben heißt es, das Strafmaß mit Blick auf diese Praktiken erfordere jedoch eine im Verhältnis zur durchgeführten Aktion stehende Abstufung. Gemäß Art. L. 335-2-1 des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum – CPI), der mit dem Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte vom 1. August 2006 eingeführt wurde, ist der Herausgeber bzw. derjenige, der Software zum Austausch bereitstellt oder zu deren Nutzung auffordert, mit bis zu drei Jahren Haftstrafe und EUR 300.000 Bußgeld zu bestrafen. Im Rundschreiben wird der Staatsanwaltschaft nahe gelegt, gegen besagte

Vergehen „hohe abschreckende Strafen“ sowie angemessene ergänzende Maßnahmen zu verhängen (Beschlagnahme der im Rahmen des Vergehens erzielten Einnahmen, Schließung der Einrichtung bis hin zum Verbot der Herausgabe und des Vertriebs von Software).

Die zweite laut dem Rundschreiben zu ahndende Vorgehensweise, nämlich das Hochladen von Dateien, erfüllt in Anwendung von Art. L.335-3 des CPI den Tatbestand der Urheberrechts-Verletzung (*contrefaçon*). Dieses Vorgehen wird als schwerwiegende strafbare Handlung beurteilt, da es vorgeschaltet ist und ein rechtswidriges Herunterladen in großer Zahl ermöglicht. Im Rundschreiben ist hier eine Abstufung der Strafmaßnahmen in Abhängigkeit von der Aktualität

Amélie Blocman
Légipresse

● *Circulaire de présentation et de commentaire des dispositions pénales de la loi n° 2006-961 du 1^{er} août 2006 relative au droit d'auteur et aux droits voisins dans la société de l'information et de l'action publique dans le domaine de la lutte contre les atteintes à la propriété intellectuelle au moyen des nouvelles technologies informatiques* (Rundschreiben zur Präsentation und Kommentierung der Strafbestimmungen des Gesetzes Nr. 2006-961 vom 1. August 2006 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft und die Strafverfolgung im Bereich der Bekämpfung von Verstößen gegen das geistige Eigentum im Rahmen der neuen Computertechnologien), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10703>

FR – Entwicklung des digitalen Rundfunks und des Mobilfernsehens

„Der Mechanismus zur Einführung des digitalen Rundfunks in Frankreich binnen eines Jahres ist in Gang gesetzt“, erklärte am 13. März 2007 der Industrieminister anlässlich einer Demonstration neuer Anwendungsmöglichkeiten des digitalen Rundfunks, an der er auf Einladung der wichtigsten französischen Betreiber teilnahm. Am Tag zuvor hatte der Minister für Kultur und Kommunikation, Renaud Donnedieu de Vabres, den *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) um Stellungnahme zu vier Verordnungsentwürfen betreffend die Entwicklung des digitalen Rundfunks und des Mobilfernsehens ersucht. Als Ergebnis der im November 2006 erfolgten öffentlichen Anhörungen waren diese Entwürfe gemeinsam mit dem beigeordneten Minister für Industrie erarbeitet worden. Es handelt sich dabei um zwei Entwürfe zu sogenannten „Signal-Erlassen“, in denen die Eigenschaften festgelegt werden, über die die Signale, die zur Bereitstellung der digitalen Rundfunkdienste einerseits und des Mobilfernsehens andererseits benötigt werden, in Anwendung von Art. 12 des Gesetzes vom 30. September 1986 verfügen müssen. Die beiden anderen Entwürfe zu den sogenannten „Datenendgeräte“-Ver-

Amélie Blocman
Légipresse

● *Erlassentwürfe zur Entwicklung des digitalen Rundfunks und des Mobilfernsehens*, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10704>

FR

GB – Die Sorgfalt, Tony Blair und Gott

Die britische Regulierungsbehörde Ofcom befand, der Sender ITV habe mit seiner Nachrichtenberichter-

der bereitgestellten Werke vorgesehen (Bereitstellen von Kinofilmen noch vor deren Aufführung in den Kinosälen und ihr Vertrieb in Form von Videos, was im Übrigen zusätzlich einen Verstoß gegen die Medienchronologie darstellt; Ausstrahlung kurze Zeit, nachdem ein Werk im Handel erhältlich ist, ältere Werke ...).

Während der Verfassungsrat die Bestimmungen des Gesetzes über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte, im Rahmen derer das Herunterladen als Zuwiderhandlung und somit als weniger streng zu sanktionierende Handlungen eingestuft werden sollten, für nichtig erklärt hatte, kommt das Rundschreiben wieder auf den ursprünglich verabschiedeten Text zurück. Derartige Handlungen seien zweifellos auf einer niedrigeren Haftungsebene angesiedelt, und reine Geldstrafen seien völlig ausreichend. Das Bußgeld kann auch hier entsprechend erschwerender Kriterien abgestuft werden (Wiederholungsfall, Anzahl der heruntergeladenen Werke, Nichtbeachtung der Medienchronologie ...). Schließlich wird betont, dass das Privileg der Privatkopie sich nicht auf das unerlaubte Herunterladen von urheberrechtlich geschützten Werken erstreckt. Bleibt abzuwarten, was die Richter mit diesem Text anfangen werden. ■

ordnungen betreffen die Eigenschaften der Empfangsgeräte. Beim digitalen Rundfunk wird im Entwurf der DRM-Standard (*Digital Radio Mondiale*) für die heute verwendeten AM-Rundfunkfrequenzbänder sowie der Übertragungsstandard T-DMB (*Terrestrial Digital Multimedia Broadcasting*), den die Rundfunkbetreiber praktisch einstimmig befürworten, festgelegt. Mit Letzterem könnten vielseitige Zusatzdienste angeboten werden (unter anderem über den Bildschirm laufende Informationen wie etwa der Titel des ausgestrahlten Programms, die Sendezeiten oder eine Frankreichkarte während der Wettervorhersage). Der Minister für Kultur und Kommunikation erkundigte sich zudem beim CSA nach der Zweckmäßigkeit, einen weiteren Übertragungsstandard aufzunehmen, insbesondere den Standard DAB+, der vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen im Februar 2007 als weltweiter Standard geschaffen wurde. Bei Einführung des Übertragungsstandards T-DMB müssten sämtliche Empfangsgeräte ausgetauscht werden, was die Haushalte angesichts der Tatsache, dass jeder französische Haushalt im Durchschnitt über fünf bis sechs analoge Geräte verfügt, teuer zu stehen kommen würde. Für das Mobilfernsehen ist im Erlassentwurf der Übertragungsstandard DVB-H für terrestrische Systeme und DVB-SH für Systeme, die sowohl terrestrisch als auch via Satellit arbeiten, vorgesehen. Der CSA dürfte seine Stellungnahme binnen eines Monats abgeben. Die Veröffentlichung der Erlasse soll Ende April nach Kenntnisnahme durch die Europäische Kommission erfolgen. ■

stattung am 3. März 2006 gegen den *Ofcom Broadcasting Code* (Rundfunkkodex) verstoßen, als er ein Interview mit dem Premierminister zur Rolle Gottes bei seiner Entscheidung, gegen den Irak in den Krieg zu ziehen,

ausstrahlte. Regel 5.1 des Rundfunkkodexes besagt, dass Nachrichten „mit der nötigen Sorgfalt wiedergegeben und mit der gegebenen Unvoreingenommenheit präsentiert“ werden müssen; zehn Zuschauer beschwerten sich, dass diese Regel verletzt worden sei.

Der Premierminister war von Michael Parkinson, einem altgedienten Talkshowmoderator, für die Parkinson-Show interviewt worden. Ausschnitte aus dem Interview wurden vorab in den ITV-Nachrichten ausgestrahlt. Einer dieser Ausschnitte beinhaltete die Frage von Parkinson, ob Blair vor solchen Entscheidungen wie in den Krieg zu ziehen zu Gott bete. Die Antwort war undeutlich, da der Premierminister und der Fragesteller gleichzeitig sprachen, und lautete in der Aufzeichnung „aber das ist ... ja, ich ... man, man, aber man ..., natürlich ..., das ist ... man, man kämpft mit seinem eigenen Gewissen, weil es das Leben von Menschen betrifft“. Dies wurde in den ITV-Nachrichten so ausgelegt, als habe der Premierminister seine Entscheidung zur Kriegsteilnahme mit Gott verbunden und vor dem Militäreinsatz gebetet. In dem Nachrichtenbeitrag wurde keinerlei andere mögliche Auslegung der Antwort erwähnt und erklärt, eine solche Aussage sei im Nahost-Kontext provozierend und aufwiegelnd; es wurden die Begriffe „Heiliger Krieg“ und „Glaubenstat“ verwendet. ITV räumte ein, ein Teil seiner Berichterstattung hätte weniger provozierend sein sollen, machte aber geltend, seine Analyse sei im Rahmen

des redaktionellen Ermessensspielraums gewesen.

Das Ofcom war der Ansicht, es sei besonders wichtig, dass über ein derart kontroverses Thema wie den Irakkrieg mit der nötigen Sorgfalt berichtet werde. Weitere Interpretationen der Bemerkungen seien im Kontext des restlichen Interviews möglich gewesen, etwa dass der Premierminister erklärt habe, seine Entscheidung werde von Gott und vom Volk beurteilt, und er habe mit seinem Gewissen gerungen, bevor er diese Entscheidung traf. Es sei nicht sicher, dass die Wörter „ja“ und „natürlich“ direkt auf Parkinsons Frage antworteten; es könnten auch lediglich „Pausen in Blairs Gedankengängen gewesen sein, als er überlegte, wie er auf diese Frage antworten soll“. In den ITV-Nachrichten seien keine möglichen weiteren Interpretationen genannt worden, somit sei über die Äußerungen in der Nachrichtensendung nicht mit der „nötigen Sorgfalt“ berichtet worden. Dies wurde durch die aufdringliche Darstellung der Geschichte noch verschlimmert.

Ofcom prüfte darüber hinaus, ob ein Verstoß gegen Regel 3.1 vorliegt, welche die Ausstrahlung von Material verbietet, das geeignet ist, zu Verbrechen oder Aufruhr zu ermutigen oder anzustacheln. Wenngleich die Berichterstattung weniger provozierend und aufdringlich hätte sein sollen, befand die Ofcom nicht, dass ITV gegen diese Regel verstoßen habe.

Da sich ITV freiwillig entschieden, eine Zusammenfassung der Ofcom-Prüfungsergebnisse auszustrahlen, hielt die Regulierungsbehörde weitere formale Sanktionen für unnötig. ■

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

● Ofcom Broadcast Bulletin, Nr. 79, 26. Februar 2007, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10662>

EN

GB – Umfang der geregelten Mehrwertdienste erweitert

Es gehört zu den Aufgaben des *Office of Communications* (Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen – Ofcom), gefährdete Verbraucher zu schützen und unangemessenes Verhalten einiger Anbieter zu regeln. Die Regulierung von Mehrwertdiensten fällt in diese Kategorie, wie in §§ 120-124 des *Communications Act* (Kommunikationsgesetz) von 2003 nachzulesen ist. Einfach ausgedrückt „bieten [Mehrwertdienste] bestimmte Formen von Inhalten, Produkten oder Dienstleistungen, die über Festnetz- oder Mobiltelefone zugänglich sind und über die Telefonrechnung des Nutzers abgerechnet werden“.

Die *Premium Rate Services Condition* (Mehrwertdienste-Auflage) regelt Bereitstellung, Inhalt, Absatzförderung und Vermarktung von Mehrwertdiensten, und die Anbieter müssen sich an die Anweisungen halten,

die die vollziehende Behörde erlässt. Diese Behörde ist das *Independent Committee for the Supervision of Standards in the Telephone Information Services* (unabhängiges Komitee für die Aufsicht über Standards in der britischen Telekommunikationsbranche – ICSTIS). Der gegenwärtige „genehmigte Kodex“ beinhaltet eine Gruppe von Dienstleistungen, die als *Controlled Premium Rate Services* (geregelt Mehrwertdienste – CPRS) bekannt sind. Bislang wurden von solchen Dienstleistungen *Sexual Entertainment Services* (sexuelle Unterhaltungsdienste – SES) nicht explizit umfasst.

Das Ofcom veröffentlichte im November 2006 ein Konsultationspapier mit der Überschrift „Auflagen zur Regulierung sexueller Unterhaltungsdienste“. Der wesentliche Änderungsvorschlag bestand darin, die Definition von CPRS auf alle SES ungeachtet des Preises auszuweiten. Wichtig ist, dass „Dienstleistungen für Erwachsene“ nun „Glücksspieldienste“ mit einschließen. Die Reaktionen der sechs Interessenvertreter waren weitestgehend zustimmend, sodass die Mehrwertdienste-Auflage zum 8. März 2007 geändert werden konnte.

ICSTIS ist die britische Regulierungsbehörde für Mehrwertdienste. In der jüngsten Zeit ist sie wegen Problemstellungen rund um das Mitmach-Fernsehen stärker bekannt geworden. Der ICSTIS veranstaltete am 8. März 2007 einen *Participation TV Summit* (Mitmach-Fernseh-Gipfel) und richtete danach ein Schreiben an alle Rundfunkveranstalter, um die Maßnahmen zu bestätigen, auf die man sich dort geeinigt hatte, um das Vertrauen der Verbraucher in den Sektor wiederherstellen. ■

David Goldberg
deeJgee
Research/Consultancy

● Regulierung der Mehrwertdienste, *Communications Act* (Kommunikationsgesetz) 2003, §§ 120-124, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10658>

● Konsultation und Erklärung der Ofcom: „*Regulating Sexual Entertainment Services*“ („Regulierung sexueller Unterhaltungsdienste“), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10659>

● Branchenmitteilung: „*Conditions Regulating Sexual Entertainment Services*“ („Auflagen zur Regulierung sexueller Unterhaltungsdienste“), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10660>

● ICSTIS Code of Practice (ICSTIS-Verhaltenskodex), 11. Fassung, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10447>

● ICSTIS-Schreiben an die Rundfunkveranstalter, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10661>

EN

HR – Einführung von DVB-T

Für die Einführung von DVB-T (terrestrisches Digitalfernsehen) in der Republik Kroatien wurden zwei Arbeitsgruppen eingesetzt.

Die eine ist die „Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Einführung und Anwendung der DVB-Technologie und -Dienste in der Republik Kroatien“, die vom Ministerium für Seefahrt, Tourismus, Verkehr und Entwicklung eingerichtet wurde und deren vorrangige Aufgabe darin besteht, die entsprechenden Dokumente für die Regierung der Republik Kroatien auszuarbeiten und vorzuschlagen.

Die andere ist das „DVB-T-Forum“, welches von der *Hrvatska Agencija za telekomunikacije* (kroatische Telekommunikationsbehörde – HAT) eingerichtet wurde und sich aus Fachleuten der unterschiedlichen relevanten Sektoren zusammensetzt. Auf der Grundlage ihrer fachlichen Erfahrung, ihres Wissens und ihrer organisatorischen Fähigkeiten beraten sie die verantwortlichen Einrichtungen und Behörden hinsichtlich der Erfordernisse und Möglichkeiten, die die DVB-Dienste für den kroatischen Rundfunkmarkt mit sich bringen können. Die Aufgabe des Forums ist es, eine nationale Strategie für den Übergang von analogem zu digitalem Rundfunk, ein endgültiges Datum für die Abschaltung des terrestrischen Analogfernsehens sowie einen angemessenen Regulierungsrahmen für die bevorstehende Nutzung von DVB vorzuschlagen.

Die nationale Strategie für die Digitalumstellung wird derzeit ausgearbeitet. Dabei werden folgende Leitlinien und Erfordernisse berücksichtigt:

Nives Zvonarić
Rat für elektronische
Medien, Zagreb

● **Mitteilung der Hrvatska agencija za telekomunikacije (Kroatische Telekommunikationsbehörde – HAT), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10663>

HR

- die Dynamik des Übergangs von analogem zu digitalem Rundfunk und der Zeitpunkt für die endgültige Abschaltung des Analogrundfunks;
- der Plan und das Verfahren für die Abschaltung der analogen Rundfunknetze;
- die Benennung aller Beteiligten, die für den Übergang nötig sind;
- die Mittel und Methoden für die Anschaffung verschiedener Typen von Set-Top-Geräten;
- die Präzisierung des für DVB-H und DVB-T (HDTV) zugewiesenen Frequenzspektrums im Sinne einer optimalen Frequenznutzung wie auch im Hinblick auf die künftige Anzahl an Lizenzbetreibern;
- der Schutz von Fernsehrechten, Urheberrechten und sonstigen verwandten Schutzrechten im Kontext von Fernsehen und neuen Technologien wie *Internet Protocol Television (IPTV)*;
- der Vorschlag von Änderungen zu den entsprechenden Gesetzen und nachgeordneten Rechtsvorschriften, die für die Umsetzung der Strategie wesentlich sind;
- die Zusammenstellung einer Übersicht über sämtliche Dienste, die über Digitalfernsehen angeboten werden können;
- die Festlegung einer Methode zur getrennten Regulierung von Inhalt und Übertragung;
- die Entscheidung über die Verfahren, wie die staatliche Strategie der Öffentlichkeit zu vermitteln ist;
- die Spezifizierung der Maßnahmen, Pläne und Beteiligten der Strategie.

Die HAT hat bereits in den letzten zwei Jahren an dem Projekt gearbeitet, indem sie die Frequenzressourcen gesichert und die Technologieentwicklung verfolgt hat. Der nationale Frequenzbelegungsplan für Digitalfernsehen wurde mit den Nachbarländern entwickelt und in Einklang gebracht. Kroatiens Ziel ist es, den Zeitplan der EU einzuhalten und den Übergang zur Digitalrundfunktechnologie bis 2012 abzuschließen. ■

HU – Regierungsentscheidung zur Digitalumstellung

Mit ihrer Entscheidung vom 7. März 2007 verabschiedete die Regierung die ungarische Nationalstrategie für die Digitalumstellung und beschloss, die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Die erste Fassung der Strategie wurde als Entwurf Anfang Oktober 2006 veröffentlicht (siehe IRIS 2006-10: 14). Danach folgten zwei Monate der öffentlichen Konsultation (siehe IRIS 2007-1: 11). Das Amt des Premierministers arbeitete die Strategie im Einklang mit dem Ergebnis der Konsultationen abschließend aus; sie wurde in ein offizielles Strategiepapier überführt, welches nun einen Anhang zur Entscheidung der Regierung bildet.

Auf der Grundlage dieser Entscheidung können die Aufgaben der Regulierungsbehörde wie folgt zusammengefasst werden:

Márk Lengyel
Rechtsexperte,
Körmeny-Ékes & Lengyel
Consulting, Budapest

● **Strategie zur Digitalumstellung, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10668>

HU

- Eine Gesetzesvorlage zur Digitalumstellung ist auszuarbeiten. Es wird erwartet, dass sie dem Parlament im April dieses Jahres vorgelegt wird;
- Parallel dazu sind die erforderlichen Änderungen zu den relevanten Verordnungen zu erlassen;
- Die endgültigen Bedingungen für die Umschaltung sind bis September festzulegen;
- Ab März 2008 sind jährliche Berichte für die Regierung über die Umsetzung der Strategie und über die haushaltstechnischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Auswirkungen der Umstellung zu erstellen.

Es sei darauf hingewiesen, dass es in Ungarn seit 2004 experimentelle terrestrische Digitalfernsehsendungen gegeben hat. Für den Start von kommerziellen Diensten ist es jedoch erforderlich, dass die Multiplexbetreiber Lizenzen erhalten. Dies wird durch die Verabschiedung der Gesetzesvorlage über die Digitalumstellung als nächster Regulierungsschritt in diesem Verfahren ermöglicht. ■

IE – Vorlage für (Änderungs-) Gesetz zur Kommunikationsregulierung

Am 2. Februar 2007 wurde eine neue Vorlage für ein (Änderungs-)Gesetz zur Kommunikationsregulierung mit Begründung und Finanzplan veröffentlicht. Die Vorlage soll das Gesetz zur Kommunikationsregulierung von 2002 ändern, um der *Commission for Communications Regulation* (Kommission für Kommunikationsregulierung – ComReg) zusätzliche Funktionen zu übertragen und die Umsetzung des Gesetzes von 2002 voranzutreiben.

Der vorrangige Zweck der Vorlage ist eine Stärkung der Durchsetzungsmacht der ComReg, um den Wettbewerb auf dem irischen Telekommunikationsmarkt zu fördern. Die Vorlage stattet die ComReg mit ähnlichen Befugnissen wie die *Competition Authority* (Wettbewerbsbehörde – TCA) aus, was es der ComReg ermöglichen wird, Fälle wie wettbewerbsbeschränkende Absprachen und Praktiken sowie Missbrauch einer beherrschenden Stellung zu untersuchen (§ 31) und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Mit § 6 der Vorlage werden neue Vorschriften in das Gesetz von 2002 eingefügt, die dem Minister und der ComReg die Befugnis zur Informationserhebung geben. Der Minister erhält das Recht, Informationen in Bezug auf den technischen Betrieb und die Leistung von Telekommunikationsnetzen und -infrastrukturen im Staat zu erfassen, während der ComReg die Befugnis eingeräumt wird, Informationen von Unternehmen zu erheben. Es ist auch vorgesehen, dass die Nichtbereitstellung von Informationen oder die Übermittlung von

falschen Informationen als Ordnungswidrigkeit geahndet wird. § 11 überträgt der ComReg die besondere Befugnis, von Personen Aussagen oder die Vorlage von Unterlagen zu verlangen. Eine neu eingeführte Bestimmung soll darüber hinaus dem Schutz von Informanten dienen, die der ComReg sachdienliche Informationen geben (§ 7).

Die Vorlage sieht auch den Straftatbestand des Verstoßes gegen von der ComReg verhängte Vollstreckungsmaßnahmen vor (§ 15). Diese Bestimmung ermöglicht bei schweren Vergehen die Verhängung empfindlicher Strafen gegen Unternehmen, die bis zu EUR 4 Mio. oder 10 % des Umsatzes betragen können (§ 15 – 46A Abs. 6). Sie sieht darüber hinaus zusätzliche Tagessätze von bis zu EUR 5.000 für wiederholte Vergehen vor (§ 15 – 46A Abs. 7). Die Vorlage spezifiziert im Entwurf keine einzelnen Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten, sondern bietet vielmehr einen Ermächtigungsmechanismus, durch den der Minister über Verordnungen nach dem *European Communities Act* (Gesetz über die Europäischen Gemeinschaften) von 1972 die Zuwiderhandlungen als Straftat oder Ordnungswidrigkeit verhandeln lassen kann.

Vorgesehen ist, dass die größeren Wettbewerbsbefugnisse der ComReg neben zivil- und strafrechtlichen Mitteln ein erheblich mehr Macht verleihen, um Regulierungsentscheidungen durchzusetzen und die Entwicklung von Wettbewerb auf dem Markt zu unterstützen.

Die Vorlage sieht darüber hinaus die Einrichtung und den Betrieb eines Notrufdienstes vor (§ 17). Sie führt eine neue Bestimmung ein, wonach der Minister mit einem Unternehmen einen Vertrag über die Bereitstellung eines Notrufdienstes schließen kann. Der entsprechende Paragraph sieht auch vor, dass die ComReg den Preis reguliert, den das Unternehmen für die Bearbeitung der Notrufe in Rechnung stellt.

Die Vorlage enthält darüber hinaus eine Änderung zum Gesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr von 2000, die die Zuständigkeit für die Aufsicht und Verwaltung der irischen Internet-Domäne „.ie“ der ComReg überträgt (§§ 21 und 22). ■

Universitätsrechner (Polytechnikum Turin) durch zwei junge Männer im Jahr 1999. Über diesen Server tauschten sie mit anderen Studenten kostenlos Dateien aus. Der Gerichtshof bewertete die Taten der beiden Studenten vor dem Hintergrund der 1999 geltenden Gesetze und schloss, dass die beiden jungen Männer keinerlei rechtswidrige Handlung begangen haben, weil der Dateiaustausch eindeutig nicht darauf gerichtet war, finanziellen Gewinn zu erzielen. Das italienische Recht wurde seit 1999 verschiedentlich geändert, wobei sich die jüngsten Änderungen im *Decreto Urbani* (Verordnung mit Gesetzeskraft 128/2004) und im Gesetz 43/2005 finden, welche beide eindeutig besagen, dass der Dateiaustausch von urheberrechtlich geschützten Werken illegal ist. Hätten sich die Ereignisse in dem betrachteten Fall unter heutigem Recht zugetragen, hätte der Oberste Gerichtshof völlig anders entschieden. ■

Marie McGonagle
& Nicola Barrett
Juristische Fakultät,
Nationaluniversität
Ireland, Galway

● **The Communications Regulation (Amendment) Bill (Vorlage für (Änderungs-) Gesetz zur Kommunikationsregulierung), Nr. 8 von 2007, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10674>

● **Zu weiteren Informationen zur Gesetzesvorlage siehe die Pressemitteilung der Regierung unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10675>

● **Hintergrund- und Kontextinformationen siehe auch in der Analyse zur Regulierungswirkung der Gesetzesvorlage, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10676>

EN

IT – Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zu P2P

Am 22. Januar 2007 entschied der italienische *Corte Suprema di Cassazione* (Oberster Gerichtshof) zugunsten von Dateitauschaktivitäten, wenn keine Gewinnabsichten bestehen. Die Entscheidung führte zu anfänglicher Aufregung unter den italienischen Nutzern, denn sie wurde zunächst als revolutionärer Sinneswandel interpretiert. Schnell wurde jedoch deutlich, dass die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs keineswegs einen Sinneswandel darstellte, sondern das Gericht lediglich das Recht herangezogen hatte, das zu dem Zeitpunkt galt, als sich die den Fall betreffenden Ereignisse zugetragen haben. Der Fall behandelte die Einrichtung eines FTP-Servers auf einem

Marina Benassi
Rechtsanwältin

● **Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 22. Januar 2007, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10671>

IT

IT – Neues Gesetz zur Bekämpfung von Kinderpornografie im Internet

Marina Benassi
Rechtsanwältin

Das italienische Kommunikationsministerium unterzeichnete kürzlich eine neue Verordnung zur Bekämpfung von Kinderpornografie im Internet, die die Internetdiensteanbieter verpflichtet, Seiten, die rechtswidrigen Inhalt zeigen, binnen sechs Stunden nach Aufforderung durch die zuständige Behörde, das *Centro Nazionale per il contrasto della pedopornografia sulla rete Internet* (Nationales Zentrum zur Bekämpfung von Kinderpornografie im Internet), zu sperren. Diese Behörde wurde durch ein früheres Gesetz (2006) eingerichtet und ist im Rahmen der Post- und Kommunikationspolizei, einer Sondereinheit der italienischen Polizeikräfte, tätig. Aufgabe des Zentrums ist es, Infor-

● **Decreto interministeriale – requisiti tecnici degli strumenti di filtraggio che i fornitori di connettività alla rete Internet devono utilizzare al fine di impedire l'accesso ai siti segnalati dal Centro nazionale per il contrasto della pedopornografia, Gazzetta Ufficiale (Amtsblatt) Nr. 23 vom 29. Januar 2007, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10670>**

IT

mationen zu sammeln und Hinweise aus der Bevölkerung und/oder von anderen Einrichtungen auf Internetseiten mit kinderpornografischen Inhalten zusammenzutragen. Das neue Gesetz setzt eine Frist von 60 Tagen ab seiner Veröffentlichung im italienischen Amtsblatt, innerhalb derer die Anbieter von Internetdiensten geeignete Systeme installieren müssen, die gewährleisten, dass Seiten mit kinderpornografischen Inhalten umgehend gesperrt und innerhalb der vorgegebenen Sechs-Stunden-Frist unkenntlich gemacht werden können. Eine weitere Frist von 120 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt wurde den Anbietern von Internetdiensten gewährt, um weitere Systeme zu installieren, die ihnen auch einen Eingriff auf IP-Adressen-Ebene ermöglicht, sodass die Anbieter ganze Verkettungen von illegalen Netzen statt lediglich einzelner Internetseiten sperren können. Die neue Verordnung wurde am 29. Januar 2007 im Amtsblatt veröffentlicht. Mit dieser Verordnung will der italienische Gesetzgeber die Instrumente weiter verbessern, die der Polizei und der Verwaltung zur Verfügung stehen, um die zunehmende Kinderpornografie zu bekämpfen. ■

LT – Verfassungsgericht prüft Rundfunkgesetze

Am 21. Dezember 2006 verabschiedete das Verfassungsgericht der Republik Litauen eine Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit einiger Bestimmungen des Gesetzes über den nationalen Hör- und Fernsehfunk Litauens sowie des Informationsgesetzes für die Öffentlichkeit (siehe IRIS 2006-2: 17 und IRIS 2006-9: 16).

Diese Gesetze legten das Finanzierungsmodell für den litauischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter (*Lietuvos nacionalinis radijas ir televizija* – LRT) und das Verfahren zur Zuweisung der neu abgestimmten Funkfrequenzen (Kanäle) für die Ausstrahlung von Programmen durch LRT fest.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichts ist für den litauischen audiovisuellen Sektor wichtig, da alle angefochtenen Rechtsnormen immer noch im gegenwärtigen Gesetz über LRT Bestand haben. Darüber hinaus beendete die Entscheidung im Wesentlichen die Diskussionen über die Rechtmäßigkeit von Werbesendungen auf den Kanälen des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters.

Das Gericht verabschiedete die Entscheidung nach der Prüfung eines Antrags von 56 Mitgliedern des *Seimas*, des litauischen Parlaments. Sie hatten zwei Punkte kritisiert:

1. die Bestimmungen des Gesetzes über den nationalen Hör- und Fernsehfunk Litauens (Gesetz vom 29. Juni 2000, Art. 5, 6 und 15), die vorsehen, dass LRT durch Zuweisungen aus dem Staatshaushalt und Einnahmen aus Werbung und kommerzieller Tätigkeit finanziert wird, dass LRT berechtigt ist, kommerzielle Tätigkeit zu betreiben (Werbung auszustrahlen), und dass LRT ein Vorzugsrecht auf neu abgestimmte Funkfrequenzen (Kanäle) hat, und
2. die Bestimmung des Informationsgesetzes für die Öffentlichkeit (Gesetz vom 29. August 2000, Art. 31), welches besagt, dass neu abgestimmte Funkfrequen-

zen (Kanäle) für die Ausstrahlung von LRT-Programmen ohne Ausschreibung zuzuweisen sind.

Die Parlamentsabgeordneten führten an, das Finanzierungsmodell von LRT (Finanzierung aus dem Staatshaushalt und gleichzeitiges Recht, kommerzielle Tätigkeit auszuüben) widerspreche dem Grundsatz des lautereren Wettbewerbs (Art. 46 der Verfassung) und verstoße somit gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 29 der Verfassung). Sie machten geltend, die staatliche Unterstützung werde nur für eine Institution geleistet, während andere Institutionen wie etwa private Rundfunkveranstalter, die die gleiche Tätigkeit ausüben, keinerlei Unterstützung vom Staat erhielten.

Das Verfassungsgericht wies darauf hin, dass der Staat die verfassungsmäßige Verpflichtung habe, die Tätigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters sicherzustellen, und dafür ausreichende Mittel zuweisen müsse. Darüber hinaus gestatte es die Verfassung dem Gesetzgeber, das Finanzierungsmodell des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters nach eigenem Ermessen zu wählen. Die Auswahl des Finanzierungsmodells sei eine Frage der gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit, die allein in der Kompetenz des Gesetzgebers liege.

Das Gericht erklärt in seiner Entscheidung, der Gesetzgeber habe das Recht, gesetzlich festzulegen, ob Werbung in den Programmen des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters erlaubt oder eingeschränkt ist. Werbebeschränkungen seien Sache der Gesetzgebung und unterlägen nicht der Verfassungskontrolle. Das Gericht merkte an, der Gesetzgeber habe nur dann das Recht, Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu verbieten, wenn dies aufgrund der öffentlichen Ressourcen und des finanziellen Potenzials möglich sei und es den verfassungsmäßigen Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters nicht beeinträchtige.

Jurgita Iešmantaitė
Hörfunk- und
Fernsehkommision
Litauen, Vilnius

In Bezug auf die rechtliche Regelung, die den öffentlich-rechtlichen Programmen ein Vorzugsrecht auf neu abgestimmte Funkfrequenzen (Kanäle) ohne Ausschreibung einräumt, urteilte das Gericht, dies

● Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 21. Dezember 2006, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10664>

LT

● Verfassung der Republik Litauen, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10665>

EN

MT – Anforderungen für die Förderung von Rassengleichheit durch Rundfunksender

Nach Art. 22a der EG-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass Sendungen nicht zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität aufstacheln. Vor diesem Hintergrund hat die *Broadcasting Authority* (Rundfunkbehörde) am 7. März 2007 einen Entwurf für „Anforderungen hinsichtlich der Standards und der Praxis zur Förderung von Rassengleichheit“ durch die Rundfunkmedien ausgearbeitet. Diese Anforderungen wurden zwecks Anhörung an alle Rundfunkveranstalter weitergeleitet sowie der breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht. Sie sollen nach ihrer Verabschiedung durch die Behörde rechtsverbindlich und gegebenenfalls mit Sanktionen durchgesetzt werden.

Mit dem Anforderungskatalog werden die Sender im Wesentlichen aufgefordert, sich in ihrer Programmgestaltung aktiv für Rassengleichheit einzusetzen, die Moderatoren und Teilnehmer von Programmen über Rassismus mit Bedacht auszuwählen sowie eine multikulturelle Gesellschaft zu fördern. In Sendungen über multikulturelle Themen sollen die Sender Vertreter

Kevin Aquilina
Rundfunkbehörde Malta

● *Broadcasting Authority Requirements as to Standards and Practice on the Promotion of Racial Equality (Anforderungskatalog der Rundfunkbehörde hinsichtlich der Standards und der Praxis zur Förderung von Rassengleichheit)*, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10677>

EN-MT

PL – Öffentliche Diskussion über den Vorschlag für eine Regulierungsstrategie zur Frequenznutzung

Am 16. Februar 2007 veranstaltete die *Urząd Komunikacji Elektronicznej* (Behörde für elektronische Kommunikation – UKE) eine öffentliche Diskussion über den Entwurf einer Regulierungsstrategie zur Frequenznutzung.

Die UKE verkündete bereits am 11. Dezember 2006 einen Vorschlag für eine neue Strategie, der ein öffentliches Konsultationsverfahren folgte. Mehrere interessierte Parteien reichten ihre schriftlichen Stellungnahmen bei der UKE ein, die am 2. Februar 2007 ihre Haltung zu den eingegangenen Kommentaren verkündete. Schließlich wurde eine öffentliche Diskussion durchgeführt, auf der die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens vorgestellt wurden. Es war bereits die zweite Diskussion über Frequenznutzung; die erste wurde von

stehe nicht im Gegensatz zur Verfassung der Republik Litauen, da der Staat verpflichtet sei, sowohl günstige Bedingungen für die Tätigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters zu schaffen als auch das öffentliche Interesse zu schützen.

Aufgrund dieser Beweisführung folgerte das Gericht, die erwähnten Bestimmungen stünden nicht im Widerspruch zur Verfassung der Republik Litauen.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichts ist endgültig, Rechtsmittel sind nicht möglich. ■

unterschiedlicher ethnischer und religiöser Gruppen selbst zu Wort kommen lassen und nicht nur aus zweiter Hand über ihre Ansichten berichten. Die Sender sind in Zukunft verpflichtet, die sprachlichen und kulturellen Besonderheiten ihrer Interviewpartner zu berücksichtigen und alle notwendigen Schritte zu ergreifen, damit sich die interviewten Personen wohl fühlen, sowie Interviews wahrheitsgetreu wiederzugeben.

Die Zuhörer und Zuschauer erwarten, dass die Sender ihrer Verantwortung zur Achtung und Förderung der menschlichen Würde gerecht werden, sowohl gegenüber Einzelnen als auch gegenüber Angehörigen von Gruppen.

Da die Rundfunkbehörde im Vorfeld in einem konkreten Fall entschieden hatte, ein bestimmtes Programm hätte zur Aufstachelung zum Rassenhass beigetragen (die Entscheidung der Behörde wird noch gerichtlich geprüft), ist in diesem Anforderungskatalog vorgesehen, dass Rundfunksendungen grundsätzlich nicht zum Rassenhass aufrufen dürften, sondern den gesellschaftlichen Beitrag aller Rassen in angemessener Weise widerspiegeln sollten. Die Rundfunkmedien müssten sich jederzeit der Gefahren bewusst sein, die entstehen können, wenn Medien vorsätzlich oder fahrlässig der Diskriminierung und Intoleranz Vorschub leisten. Mit diesem Bewusstsein muss den Medien klar sein, dass sie auf keinen Fall auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, Nationalität, Rasse oder Hautfarbe von Menschen Hass oder Ungleichheit schüren oder zu Gewalt aufrufen dürfen. ■

der UKE am 4. Juli 2006 abgehalten.

Der Vorschlag der UKE bezog sich auf die Strategie zur Verwaltung des elektromagnetischen Spektrums für die nächsten zwei bis fünf Jahre. Er soll für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft den höchstmöglichen Nutzen bringen. Bei dem Vorschlag wurde darauf geachtet, dass die nationale Strategie für die Frequenznutzung mit der europäischen Politik für die Funkfrequenznutzung in Einklang steht. Darüber hinaus wird darin die Bedeutung einer internationalen Anpassung von Frequenzspektren unterstrichen.

Ein gesonderter Teil des Strategiepapiers (Art. 4.3) bezieht sich auf Hör- und Fernsehfunk. Dieser Teil behandelt unter anderem Fragen des Digitalradios sowie des Digitalfernsehens und umreißt die Schlüsselaufgaben, die hier zu einer Verwirklichung der Strategieziele führen. Im Bezug auf das Digitalradio gehören folgende Aufgaben dazu:

Małgorzata Pęk
Landesrundfunkrat,
Warschau

- die Vorbereitung einer Strategie für die Abschaltung des Analogfernsehens und des Starts von Digitalradio im UKW-Band;
- die Umsetzung von Analysen und Forschung zur Auswahl eines Hörfunksystems (T-DAB, DMB);
- die Prüfung der Notwendigkeit und der Möglichkeit einer Nutzung der Technik des landesweiten DVB-T-Multiplexes für die Zwecke des Digitalradios;
- die Prüfung der Notwendigkeit und der Möglichkeit einer Nutzung des L-Bandes für Digitalradio- oder Multimedienleistungen.

Es gibt darüber hinaus eine beträchtliche Anzahl von Aufgaben, die im Bereich des Digitalfernsehens zu bewältigen sind. Dabei geht es unter anderem um Folgendes:

- eine Höchstgrenze für die Entwicklung des Analog-

● **Pressemitteilung der UKE, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10666>

● **Projekt Strategii Regulacyjnej Prezesa UKE w zakresie gospodarki częstotliwościowej (Entwurf einer Regulierungsstrategie), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10667>

PL

- fernsehens im Hinblick auf den Start neuer Programme;
- Beschränkungen bei der Umstellung technischer Parameter für analoge Fernsehsender; es werden nur noch Maßnahmen zugelassen, die den Einführungsprozess von Digitalrundfunk fördern;
- die Umsetzung der Analysen zu Methoden und endgültigen Daten für die Abschaltung des Analogfernsehens sowie Gesetzgebungsaktivitäten zu diesem Zweck;
- weitere Arbeit innerhalb der zwischenstaatlichen Gruppe für Hörfunk und Fernsehen in Polen zur Verabschiedung und Umsetzung einer neuen Strategie für den Start von Digitalfernsehen in der Übergangsphase;
- die internationale Koordination des landesweiten digitalen Multiplexes;
- die Entscheidung, wie die digitale Dividende zu verwenden ist;
- die Prüfung der Notwendigkeit und der Möglichkeit eines Starts von DVB-H.

Der Strategieentwurf beschreibt detailliert die strategischen Ziele im Bereich des Digitalrundfunks. ■

RO – Neue CNA-Regelungen

Kürzlich eingeführte neue Regelungen ändern die Entscheidung Nr. 187 vom 3. April 2006 über den Regelungskodex audiovisueller Inhalte. Die neue, vom *Consiliul Național al Audiovizualului* (Landesrat für Audiovisuelles – CNA) am 22. Februar 2007 getroffene Entscheidung Nr. 194 (*Decizia nr. 194 din 22 februarie 2007 pentru modificarea Deciziei nr. 187 din 3 aprilie 2006 privind Codul de reglementare a conținutului audiovizual*) bringt unter anderem eine Umverteilung der prozentualen Anteile für die Präsenz von Politikern (Regierung und Opposition) in Rundfunkprogrammen mit sich. So wird bestimmten Personengruppen zukünftig das Recht untersagt, audiovisuelle Programme zu gestalten oder zu moderieren bzw. den Status eines ständigen Gastes im Studio zu bekleiden, Art. 73 Abs. 1. Dies betrifft Parlamentsabgeordnete, Vertreter der Regierung, der zentralen und lokalen Verwaltungen, Vertreter des Präsidentschaftsamtes, andere Amtsträger in der Struktur politischer Parteien bzw. deren Pressesprecher sowie jene Personen, die ihre Absicht öffentlich bekannt gegeben haben, für die lokalen, die Parlaments- oder Präsidentschaftswahlen zu kandidieren.

Innerhalb von Nachrichtensendungen, einschließlich der Sportmeldungen, dürfen 60% der für politische Äußerungen verfügbaren Zeit den Vertretern der regierenden Parteien (Senatoren, Abgeordnete, Vertreter der zentralen und lokalen Verwaltung) und 40% den Vertretern der Parlamentsopposition, den unabhängigen Parlamentariern, den nicht im Parlament vertretenen

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International, Bukarest

● **Decizia nr. 194 din 22 februarie 2007 pentru modificarea Deciziei nr. 187 din 3 aprilie 2006 privind Codul de reglementare a conținutului audiovizual (Entscheidung Nr. 194 zur Änderung des Regelungskodex für audiovisuelle Inhalte), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10693>

RO

Parteien sowie deren lokalen Repräsentanten bereitgestellt werden, Art. 74 Abs. 1. Gemäß Art. 74 Abs. 2 muss die Anzahl der Vertreter der Regierungsparteien und jener der Opposition innerhalb einer Fernsehdebatte gleich groß sein.

Zwecks korrekter Information und der Gewährleistung der freien Meinungsbildung müssen die Programmgestalter dem Gewicht der Parteien im Parlament und der Bedeutung der behandelten Thematik Rechnung tragen, Art. 74 Abs. 3. Von den Bestimmungen des Art. 74 Abs. 1 ausgenommen ist die Sendezeit, die dem Premierminister gewährt wird (in den Fällen, in denen er Rumänien bei offiziellen Veranstaltungen vertritt) bzw. jene Sendezeit, die für Bekanntmachungen über Naturkatastrophen oder den Ausbruch von Seuchen sowie über Maßnahmen für deren Bekämpfung zur Verfügung gestellt wird. Diese Ausnahmen nehmen der Opposition nicht das Recht, den eigenen Standpunkt zu den betreffenden Ereignissen und den von den Behörden getroffenen Maßnahmen kundzutun, Art. 74 Abs. 4.

Art. 75 sieht vor, dass der CNA die Einhaltung der in Art. 74 Abs. 1 und Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen monatlich zu kontrollieren hat. Soweit er einen offensichtlichen Mangel an Ausgewogenheit bei den Rundfunkanbietern feststellt, hat er zur Wiederherstellung des Gleichgewichts im darauffolgenden Monat eine Mahnung auszusprechen. Sollte diese missachtet werden, sind die vom Audiovisuellen Gesetz Nr. 504/2002 mit den darauffolgenden Änderungen und Ergänzungen (*Legea audiovizualului Nr. 504/2002, cu modificările și completările ulterioare*) vorgeschriebenen Sanktionen anzuwenden.

Die in den Artikeln 73, 74 und 75 enthaltenen Bestimmungen werden mit der Veröffentlichung der CNA-Entscheidung im 1. Teil des Amtsblatts Rumäniens (*Monitorul Oficial al României, Partea 1*) in Kraft treten. ■

Das Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam sucht eine/n EDITOR(/-IN) / FORSCHUNGSASSISTENTEN(/-IN)

Aufgabenbeschreibung:

Organisieren und Redigieren von kurzen Artikeln zur Veröffentlichung in IRIS – Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle. Pflege des internationalen Korrespondenten-Netzwerks. Recherche für sowie Produktion und Herausgabe von anderen Studien oder Berichten auf dem Gebiet des Rechts der audiovisuellen Medien bzw. in verwandten Themenbereichen. Organisation von Seminaren und Workshops. Sammlung rechtlicher Materialien.

Laufzeit:

Ein Jahr, beginnend am 1. September 2007; Verlängerung möglich.

Anforderungen:

Rechtswissenschaftlicher Abschluss. Gute Kenntnisse des Rundfunk-, Urheber- und/ oder Informationsrechts. Hervorragende Fertigkeiten im Schreiben und Redigieren sowie exzellente kommunikative Fähigkeiten. Englisch fließend; zumindest passive Sprachkenntnis in Französisch, Deutsch und Niederländisch.

Einsendeschluss ist der **1. Juni 2007**. Für weitere Informationen siehe: http://www.ivir.nl/news/IRIS_Coordinator_vacancy.pdf

VERÖFFENTLICHUNGEN

Matthias, R.,
Filmrechte in der Insolvenzordnung
DE, Baden Baden
2006, Nomos
ISBN 978 3 8329 2370 9

Stamer, B.,
Der Schutz der Idee unter besonderer Berücksichtigung von Unterhaltungsproduktionen für das Fernsehen
DE, Baden Baden
2007, Nomos
ISBN 978 3 8329 2566 6

Lehrke, A.,
Pluralismus in den Medien – Verfassungsrechtliche Aspekte von Meinungsbildungsrelevanz als medienübergreifendem Kriterium der Vielfaltsregulierung
2006
ISBN-10: 3825896714
ISBN-13: 978-3825896713

Laronze, B.,
L'usufruit des droits de propriété intellectuelle
FR, Marseille
2006, Presses Universitaires d'Aix-Marseille
ISBN-10: 2731405546
ISBN-13: 978-2731405545

Lucas, J-M.,
Reconstruire la politique culturelle : L'expérience française, de la culture universelle à la diversité culturelle
FR,
2007, Apogée
ISBN-10: 2843982650
ISBN-13: 978-2843982651

Piotraut, J-P.,
La Propriété Intellectuelle en Droit International et Comparé - France Allemagne Royaume Uni et Etats Unis
FR,
2007, Technique & Doc
ISBN-10: 2743009713
ISBN-13: 978-2743009717

Verow, R.,
Entertainment Law
GB,
2007, Law Soc.
ISBN-10: 1853289779
ISBN-13: 978-1853289774

Sparrow, A.,
Film and Television Distribution and the Internet: A Legal Guide for the Media Industry
GB,
May 2007, Gower Pub Co
ISBN-10: 0566087367
ISBN-13: 978-0566087363

KALENDER

VoD vs Cinema ?

19. Mai 2007
Veranstalter:
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Ort: Cannes
Information & Anmeldung:
Tel.: +33 (0)388 14 44 10
Fax.: +33 (0)388 14 44 19
E-mail: alison.hindhaugh@coe.int
<http://www.obs.coe.int/about/oea/agenda.html>

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/ Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an orders@obs.coe.int Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselworte.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument. IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 210,- zzgl. Vertrieb (30,-) / Direktbeorderungsgebühren (EUR 5,-) zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Das Einzelheft ist für EUR 25,- auf Anfrage erhältlich!

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland
Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: hohmann@nomos.de
Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.